

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

KREISRECHNUNG 2020

BAD DÜRKHEIM, DEN 26.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	1
2.	Jahresabschluss 2020	1
2.1	Erstellung und Aufbau.....	1
2.2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick	2
2.2.1	Ergebnisrechnung	2
2.2.2	Finanzrechnung.....	7
2.2.3	Teilrechnungen.....	8
2.2.4	Bilanz.....	8
2.2.5	Anhang	10
2.2.6	Anlagen	10
2.2.6.1	Rechenschaftsbericht	10
2.2.6.2	Beteiligungsbericht.....	11
2.2.6.3	Anlagenübersicht	11
2.2.6.4	Forderungsübersicht	12
2.2.6.5	Verbindlichkeitenübersicht	12
2.2.6.6	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.....	13
2.2.7	Haushaltsausgleich	13
2.2.8	Verschuldung des Landkreises.....	14
2.2.8.1	Investitionskredite	14
2.2.8.2	Liquiditätskredite	14

3.	Einzelfeststellungen	16
3.1	Unvermutete Prüfung der Kreiskasse	16
3.1.1	Kassenbestandsaufnahme	16
3.1.2	Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause	18
3.1.2.1	Fehlende Dienstanweisung Kassenautomat.....	18
3.1.2.2	Versicherung Kassenautomat.....	19
3.1.2.3	Wechselgeldbestand Kassenautomat.....	19
3.1.2.4	Kassenbestandsaufnahme Kassenautomat.....	20
3.1.2.5	Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle	20
3.1.2.6	Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt.....	20
3.1.2.7	Zahlstellen der Kreisvolkshochschule (Kvhs).....	20
3.1.2.8	Zahlstelle der Betreuungsbehörde	20
3.1.2.9	Handvorschüsse	21
3.1.2.10	Dienstanweisung.....	21
3.1.3	Höhe der Vollstreckungsvergütung.....	22
3.1.4	Anordnungsbefugnis / Zulassungsstelle	23
3.2	Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Abfallwirtschaftsbetrieb	25
3.2.1	Kassenbestandsaufnahme	25
3.2.2	Dienstanweisung	26
3.2.3	Zahlstellen	27
3.3	Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Kreiskrankenhaus	27

3.3.1	Kassenbestandsaufnahme	28
3.3.2	Zahlstelle Patientenverwaltung.....	28
3.4	Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)	28
3.4.1	Kassenbestandsaufnahme	29
3.5	Dienstanweisungen.....	29
3.5.1	Interne Leistungsverrechnung (ILV)	29
3.5.2	Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).....	30
3.5.3	Allgemeine Inventurrichtlinie.....	31
3.6	Reisekosten	32
3.6.1	Tagegeld und Aufwandsvergütung für Verpflegungsmehraufwendungen	33
3.6.2	Fahrtenbücher – Dienstwagen.....	33
3.6.3	Abrechnung Fahrtenbuch	34
3.6.4	Ausschlussfrist.....	35
3.6.5	Aufbewahrung von Reisekostenabrechnungen	35
3.6.6	Dienstreiseanträge	37
3.6.7	Auszahlungen.....	37
3.6.8	Abrechnung von Reisekosten AWB.....	38
3.6.9	BahnCard	38
3.6.10	Fahrtenbücher AWB.....	39
3.7	Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	40

3.7.1	Allgemeines	40
3.7.2	Offene Posten.....	42
3.7.3	Abrechnung der Einzelfälle mit dem Land	42
3.7.3.1	Abrechnung mit dem Land	43
3.7.3.2	Höhe der abgerechneten Kosten	44
3.7.3.3	Kosten die nicht mit dem Land abgerechnet wurden	44
3.7.3.4	Erstattung von Krankenkosten	45
3.7.3.5	Fehlende Quittungen	46
3.7.4	Rechnungsstellung durch Jugendhilfeeanbieter	47
3.8	Referat 52 „Umweltschutz und Landespflege“	47
3.8.1	Gebühren für wasserrechtliche Stellungnahmen bei Vorhaben mit der unteren Bauaufsichtsbehörde	49
3.8.2	Festsetzung nach der alten Gebührenordnung	50
3.8.3	Kreiseigene Naturschutzflächen – Pachtverträge.....	52
3.8.3.1	Fehlende oder unvollständige Pachtverträge.....	52
3.8.3.2	Kreiseigene Naturschutzflächen – Grundsteuer A	53
3.8.4	Stellungnahmen im Bauantragsverfahren – Sicherheitsleistungen.....	55
3.8.5	Fahrtenbücher – Dienstwagen Referat 52.....	56
3.8.6	Inventar / Abschreibungen in der Mannheimer Str.22	57
4.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	58

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Randnummernverzeichnis

Zahlstellen und Handvorschüsse im Kreishaus

Randnummer 1: 3.1.2.1 Fehlende Dienstanweisung Kassenautomat

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 c GemHVO muss eine DA mindestens Regelungen hinsichtlich der Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten enthalten. Eine entsprechende DA sollte nun zeitnah erlassen werden.

Randnummer 2: 3.1.2.3 Wechselgeldbestand Kassenautomat

Aus Gründen der Kassensicherheit sollte der Wechselgeldbestand an die tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden.

Randnummer 3: 3.1.2.10 Dienstanweisung

Seit der letzten Anpassung der DA „DA für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ vom 04.02.2016 sind mehrere Änderungen in den Bereichen der Zahlstellen erfolgt. Die DA ist entsprechend anzupassen.

Organisation

Randnummer 4: 3.1.3 Höhe der Vollstreckungsvergütung

Nach dem Landesbesoldungsgesetz erhalten die im Vollstreckungsdienst beschäftigten Beamten nur bei einer Verwendung von mehr als 40 v.H. im Außendienst, gemessen am zeitlichen Umfang ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, eine Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage ist für jeden Monat, auch für die Vergangenheit zu überprüfen. Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen.

Randnummer 5: 3.1.4 Anordnungsbefugnis / Zulassungsstelle

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen werden in der DA für Kassenanordnungen vom 04.08.2010 geregelt. Anordnungen sind nur von dem hierfür bestimmten Personenkreis zu unterzeichnen, ansonsten sind sie von der Kreiskasse zurückzuweisen.

Abfallwirtschaftsbetrieb Bad Dürkheim

Randnummer 6: 3.2.2 Dienstanweisung

Aus Gründen der Rechtssicherheit, sollte die DA erst mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Randnummer 7: 3.2.3 Zahlstellen

Zahlungsmittel dürfen nur von solchen Personen angenommen oder ausgehändigt werden, die hierzu besonders ermächtigt sind. Die Berechtigung zur Quittungserteilung ist zu aktualisieren.

Dienstanweisung

Randnummer 8: 3.5.2 Kosten und Leistungsrechnung (KLR)

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung kann eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Die Verwaltung hat im Rahmen der Umstellung von Fremd- auf Eigenreinigung eine KLR eingeführt. Die erforderliche DA für die Regelung ist zu erlassen.

Randnummer 9: 3.5.3 Allgemeine Inventurrichtlinie

Die körperlichen Inventuren und der erforderliche Abgleich mit der Buchinventur sind zeitnah nachzuholen.

Reisekosten

Randnummer 10: 3.6.1 Tagegeld und Aufwandsvergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen

Zukünftig sind nur vollständig ausgefüllte Reisekostenanträge zu bearbeiten. Unvollständige Anträge sind unverzüglich an die Antragsteller zurückzuleiten.

Randnummer 11: 3.6.2 Fahrtenbücher - Dienstwagen

Die Fahrten sind nachvollziehbar in den Fahrtenbüchern zu dokumentieren.

Randnummer 12: 3.6.4 Ausschlussfrist

Zukünftig ist bei der Erstattung von Reisekosten die Ausschlussfrist gemäß § 3 Abs. 5 LRKG zu beachten.

Randnummer 13: 3.6.5 Aufbewahrung von Reisekostenabrechnungen

Reisekostenabrechnungen sind auf Vollständigkeit der begründenden Unterlagen zu prüfen und sicher aufzubewahren.

Randnummer 14: 3.6.6 Dienstreiseanträge

Künftig sind bei der Bearbeitung von Dienstreiseanträgen die Vorgaben der Dienstordnung zu beachten.

Randnummer 15: 3.6.7 Auszahlungen

Die Reisekosten sind entsprechend den rechtlichen Bestimmungen unbar zu erstatten.

Randnummer 16: 3.6.8 Abrechnung der Reisekosten AWB

Der AWB ist als Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim an die Regelungen des LRKG gebunden. Die rechtlichen Vorgaben hierzu sind zu beachten.

Randnummer 17: 3.6.9 BahnCard

Die Erstattung einer privaten BahnCard hat nach den Bestimmungen des LRKG zu erfolgen.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (uma)

Randnummer 18: 3.7.2 Offene Posten

Die Verwaltung wird dazu aufgefordert die offenen Posten mit Nachdruck zu verfolgen, um zeitnah eine Klärung mit dem Landesamt durchzusetzen.

Randnummer 19: 3.7.3.1 Abrechnung mit dem Land

Die fehlenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen sind unverzüglich anzufordern und die Kostenbeiträge sind neu festzusetzen. In der nächsten Abrechnung mit dem Land sind sowohl die Nachzahlungen bzw. die Gutschriften als auch die tatsächlichen Kostenbeiträge zu berücksichtigen.

Randnummer 20: 3.7.3.2 Höhe der abgerechneten Kosten

Die fehlerhaften Abrechnungen sind zeitnah zu korrigieren.

Randnummer 21: 3.7.3.3 Kosten die nicht mit dem Land abgerechnet wurden

Die Abrechnung mit dem Land sind zeitnah zu korrigieren.

Randnummer 22: 3.7.3.4 Erstattung von Krankenkosten

Die zu Unrecht erbrachten Krankenkosten sind mit dem im oben genannten Zeitraum zuständigen Sozialleistungsträger abzurechnen.

Randnummer 23: 3.7.3.5 Fehlende Quittungen

Die entsprechenden Quittungen sind unverzüglich beim Hilfeempfänger anzufordern. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Eingang noch fehlender Belege überwacht wird und diese ggf. zeitnah nachgefordert werden.

Randnummer 24: 3.7.4 Rechnungsstellung durch Jugendhilfeanbieter

Zukünftig ist darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeanbieter nachvollziehbare Rechnungen vorlegen. Rechnungen, die nur einen Gesamtbetrag ausweisen, sind als nicht prüffähig zurück zu weisen.

Referat 52 „Umweltschutz und Landespflege“

Randnummer 25: 3.8.1 Gebühren für wasserrechtliche Stellungnahmen bei Vorhaben mit der unteren Bauaufsichtsbehörde

Bei der Gebührenfestsetzung für wasserrechtliche Stellungnahmen ist nach der maßgeblichen Gebührenordnung zu verfahren.

Randnummer 26: 3.8.2 Festsetzung nach der alten Gebührenordnung

Die maßgebende Gebührenordnung ist anzuwenden.

Randnummer 27: 3.8.3.1 Fehlende oder unvollständige Pachtverträge

Die fehlenden Verträge sollten zeitnah abgeschlossen werden.

Randnummer 28: 3.8.3.2 Kreiseigene Naturschutzflächen – Grundsteuer A

Für alle steuerpflichtigen Naturschutzflächen sollte eigenständig der Erlass der Grundsteuer und des Beitrags der Landwirtschaftskammer überprüft werden. Bei neu hinzukommenden Flächen ist dies zu beachten.

Randnummer 29: 3.8.5 Fahrtenbücher – Dienstwagen Referat 52

Die Fahrtenbücher sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines Gebührenver- zeichnis	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshand- lungen allgemeiner Art
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbil- dung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)
BauGB	Baugesetzbuch
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DA	Dienstanweisung
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GrStG	Grundsteuergesetz
ILV	Interne Leistungsverrechnung
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
Kvhs	Kreisvolkshochschule
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LBesG	Landesbesoldungsgesetz
LGebG	Landesgebührengesetz
LKO	Landkreisordnung
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LRKG	Landesreisekostengesetz
LVO zu § 6 LRKG	Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnah- meentschädigung nach § 6 des LRKG
LwKG	Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rhein- land-Pfalz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhil- fe
umA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
USt	Umsatzsteuer
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A -
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2020 gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO erstellt.

Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten (§ 114 GemO).

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt. Unvermutete Kasenprüfungen wurden bei der Kreiskasse selbst, den Sonderkassen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Kreiskrankenhauses und des Medizinischen Versorgungszentrums sowie sämtlichen Zahlstellen durchgeführt. Verschiedene Handvorschüsse wurden ebenfalls geprüft.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird im Prüfungsbericht kurz auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnahmen hingewiesen.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

2. Jahresabschluss 2020

2.1 Erstellung und Aufbau

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 108 Abs. 2 und 3 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,

- dem Anhang sowie
- den beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kreistag hat nach § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde, davon abweichend, erst am 07.10.2021 aufgestellt und dem RGPA zur Prüfung vorgelegt.

Der vorgelegte Jahresabschluss entspricht den Anforderungen des § 108 GemO.

2.2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

2.2.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital.

Erträge

Nach der Planung wurden Erträge i.H.v. 190.540.444 € erwartet, wobei die Jahresrechnung 2020 tatsächlich mit Erträgen i.H.v. 204.638.551,10 € abgeschlossen wurde:

Ertragsübersicht

	Ist 2020	Plan 2020
E1 - Steuern und ähnliche Abgaben	2.163	1.500
E2 - Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	143.668.754	139.906.269
E3 - Erträge der sozialen Sicherung	48.252.812	41.720.750
E4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.765.827	3.736.300
E5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	414.258	253.700
E6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.689.886	3.282.800
E7 - Sonstige laufende Erträge	3.669.782	445.625
E8 - Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	204.463.483	189.346.944
E17 - Zinsen und sonstige Finanzerträge	175.069	1.193.500
Gesamtertrag	204.638.551	190.540.444

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020	Plan 2020
Schlüsselzuweisungen	35.263.480	35.467.315
Sonstige allgemeinen Zuweisungen	4.747.963	3.443.305
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	31.455.239	29.494.825
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.310.193	2.170.424
Allgemeine Umlagen	69.666.879	69.330.400
Schuldendiensthilfen	225.000	--
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	143.668.754	139.906.269

Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf 202.987.285,97 € und sind somit um 11.304.999,97 € gegenüber dem geplanten Betrag von 191.682.286 € abgewichen:

Aufwandsübersicht

	Ist 2020	Plan 2020
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	34.866.493	31.370.717
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.102.196	14.513.410
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	6.395.161	5.859.766
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	49.670.546	47.308.650
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	90.880.168	86.378.600
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	5.174.525	4.144.143
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	201.089.089	189.575.286
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.898.197	2.107.000
Gesamtaufwendungen	202.987.286	191.682.286

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen schlüsseln sich wie folgt auf:

	Ist 2020	Plan 2020
Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall	1.833.238	1.929.350
Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	2.652.413	2.747.800
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	154.557	191.910
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	225.919	330.000
Fahrzeugunterhaltung	119.009	129.150
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	499.706	497.750
Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs-, und sonstige Gebrauchsgegenstände	1.261.362	653.450
Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.232.454	5.289.350

	Ist 2020	Plan 2020
Kostenerstattungen	3.110.596	2.703.850
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.942	40.800
Summe	14.102.196	14.513.410

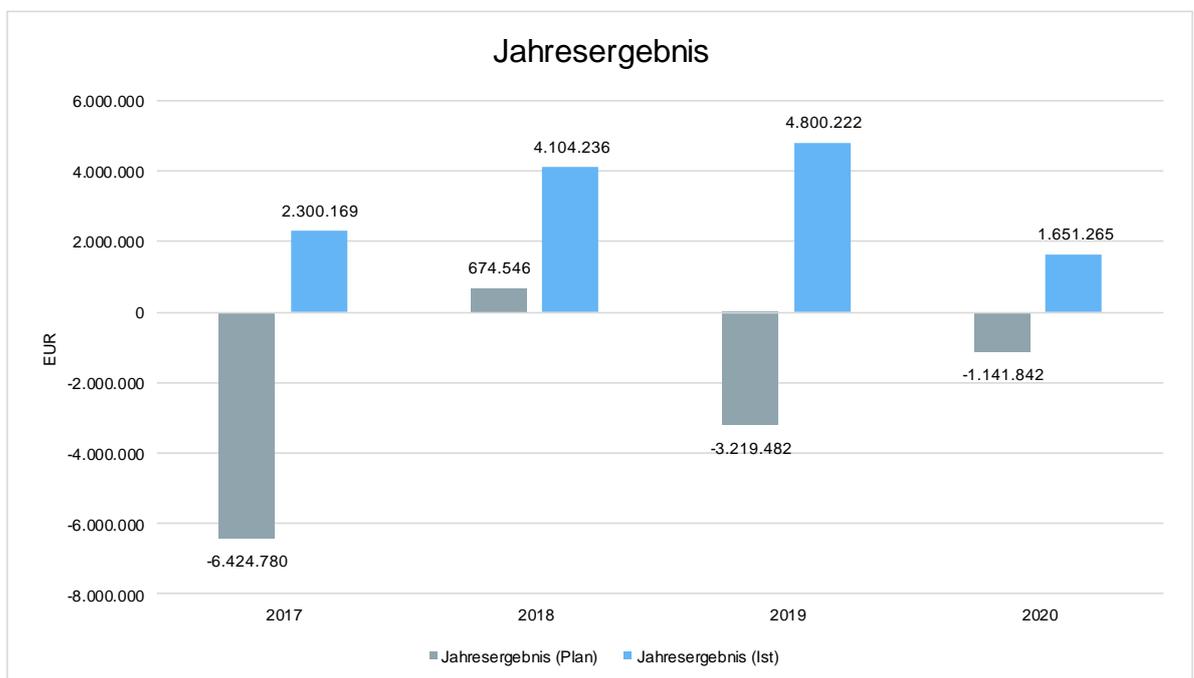
Die Bilanziellen Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020	Plan 2020
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.110.556	989.485
Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.484.265	2.350.651
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.658.978	1.583.419
Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grund und Boden	43.477	43.477
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, BGA	1.097.885	892.734
Summe	6.395.161	5.859.766

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Überschuss von 1.651.265,13 € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung mit einem geplanten Fehlbetrag von 1.141.842 € ergab sich insoweit eine Abweichung um 2.793.107,13 €.

Ertrags- und Aufwandsarten

	Ist 2020	Plan 2020
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	204.463.483	189.346.944
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	201.089.089	189.575.286
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	3.374.394	-228.342
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	175.069	1.193.500
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	1.898.197	2.107.000
Finanzergebnis	-1.723.129	-913.500
Ordentliches Ergebnis	1.651.265	-1.141.842
Außerordentliches Ergebnis	--	--
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	1.651.265	-1.141.842



2.2.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

Die ordentlichen Einzahlungen beliefen sich auf 200.808.272,85 €.

Die ordentlichen Auszahlungen betrugen 190.702.966,51 €.

Der Saldo weicht damit um 5.879.471,34 € gegenüber dem Planansatz von 4.225.835 € ab.

Die ordentlichen Einzahlungen und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit reichten zur Deckung aller angefallenen Auszahlungen aus. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. 2.990.899,19 € erzielt.

Finanzrechnung

	Ist 2020	Plan 2020
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200.631.430	186.996.145
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	188.653.690	181.856.810
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.977.741	5.139.335
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	176.842	1.193.500
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.049.277	2.107.000
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-1.872.434	-913.500
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.105.306	4.225.835
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.105.306	4.225.835
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.102.133	21.821.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.216.540	32.725.978
Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.114.407	-10.904.678
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (lau-	2.990.899	-6.678.843

	Ist 2020	Plan 2020
fende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	8.000.000	10.904.678
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.590.980	3.508.000
Saldo aus Ein- und Auszahlungen von Investitionskrediten	4.409.020	7.396.678

2.2.3 Teilrechnungen

Nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 GemHVO, wonach der Haushalt angemessen in Teilhaushalte zu gliedern ist, hat der Landkreis Bad Dürkheim funktional nach Hauptproduktbereichen sieben Teilhaushalte gebildet. Entsprechend den aufgestellten Teilhaushalten wurden nach § 46 Abs. 1 GemHVO Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, aufgestellt.

Die Summe der einzelnen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzrechnungen entspricht der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung.

2.2.4 Bilanz

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ hat sich gegenüber der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2019 um 1.651.265,13 € (rd. -3,80%) verändert und beläuft sich nunmehr auf 41.850.115,53 €.

Bei dem Betrag von 1.651.265,13 € handelt es sich um den Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung 2020.

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Position	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Differenz	Veränderung [%]
1 - Anlagevermögen	238.106.579,56	228.642.761,22	9.463.818,34	4,14
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	14.352.436,94	14.746.172,94	-393.736,00	-2,67
1.2 - Sachanlagen	199.034.117,69	189.176.563,35	9.857.554,34	5,21
1.3 - Finanzanlagen	24.720.024,93	24.720.024,93	0,00	0,00
2 - Umlaufvermögen	19.748.412,41	19.211.967,92	536.444,49	2,79
2.1 - Vorräte	0,00	0,00	0,00	--
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	18.880.224,91	17.616.635,15	1.263.589,76	7,17
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	--
2.4 - Liquide Mittel	868.187,50	1.595.332,77	-727.145,27	-45,58
4 - Aktive Rechnungsabgrenzung	3.337.368,36	3.072.247,72	265.120,64	8,63
5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	41.850.115,53	43.501.380,66	-1.651.265,13	-3,80
1. - Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	--
2 - Sonderposten	86.057.561,62	79.843.429,81	6.214.131,81	7,78
3 - Rückstellungen	42.790.189,70	40.901.974,17	1.888.215,53	4,62
3.1 - Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	40.111.289,37	38.004.199,96	2.107.089,41	5,54
3.4 - Sonstige Rückstellungen	2.678.900,33	2.897.774,21	-218.873,88	-7,55
4 - Verbindlichkeiten	171.748.065,88	173.201.525,27	-1.453.459,39	-0,84
4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	159.500.805,28	163.091.785,28	-3.590.980,00	-2,20
4.2.1 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	71.500.805,28	67.091.785,28	4.409.020,00	6,57
4.2.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	88.000.000,00	96.000.000,00	-8.000.000,00	-8,33
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	902.134,06	185.329,09	716.804,97	386,77
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	134.490,79	1.267.440,68	-1.132.949,89	-89,39
4.9 - Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des ö. rechtsfähige kommunalen Stiftungen	-320,30	81.605,91	-81.926,21	-100,39
4.10 - Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	2.715.833,92	4.063.541,59	-1.347.707,67	-33,17

Position	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Differenz	Veränderung [%]
4.11 - Sonstige Verbindlichkeiten	8.495.122,13	4.511.822,72	3.983.299,41	88,29
5 - Rechnungsabgrenzungs- posten	2.446.658,66	481.428,27	1.965.230,39	408,21

Die Bilanzsumme Aktiva und Passiva beträgt 303.042.475,86 € und hat sich somit zum Haushaltsjahr 2019 um 8.614.118,34 € verändert.

2.2.5 Anhang

Der Anhang ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. § 108 Abs. 2 GemO). Im Anhang sind Angaben enthalten, die die einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung näher erläutern (§ 48 Abs. 1 GemHVO). § 48 Abs. 2 GemHVO regelt darüber hinaus, welche sonstigen Angaben in den Anhang aufzunehmen sind.

Nach unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass alle erforderlichen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2020 enthalten sind; sie sind vollständig und richtig; die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung wurden erfüllt.

2.2.6 Anlagen

2.2.6.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

2.2.6.2 Beteiligungsbericht

Die Kreisverwaltung hat dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligung des Kreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen (§ 90 Abs. 2 GemO).

Der mit dem Jahresabschluss 2020 vorgelegte Beteiligungsbericht wurde auf der Grundlage des Vorjahresberichtes fortgeschrieben und ergänzt.

2.2.6.3 Anlagenübersicht

Nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 GemO i.V.m § 50 GemHVO ist eine Anlagenübersicht zu erstellen, die nähere Informationen über die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagenvermögens im Haushaltsjahr geben soll. Die Anlagenübersicht (vgl. Anlage 3 zum Jahresabschluss 2020) entspricht dem Muster 19 (zu § 50 Abs.1 GemHVO).

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden bei verschiedenen Produkten stichprobenhaft die Buchungen der Aufwandskonten 5237 und 5238 überprüft. Dabei ist aufgefallen, dass beim Produkt 12601 Gefahrenabwehr drei Gegenstände¹ deren Anschaffungswert über 1.000 € (ohne USt) lag als Aufwand verbucht wurden.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 1.000 € (ohne USt) sind in der Anlagebuchhaltung zu erfassen und planmäßig abzuschreiben.²

Die Fachabteilung wurde informiert, die erforderlichen Umbuchungen erfolgen im Jahr 2021. Zukünftig ist auf eine ordnungsgemäße Zuordnung zu achten.

Die Restbuchwerte stimmten mit den Wertansätzen des Anlagenvermögens in der Bilanz 2020 überein.

¹ 12601.5237 Beleg 13; 12601.5237 Beleg 17; 12601.5238 Beleg 73

² Umkehrschluss aus § 35 Abs. 3 GemHVO und VV 4.1 zu § 93 GemO

2.2.6.4 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gemäß § 51 GemHVO i.V.m. Muster 20 der VV Gemeindehaushaltssystematik hat die Forderungen in vertikaler Gliederung mit den Bilanzwerten des Haushaltsjahres und des Haushaltsvorjahres abzubilden. Eine Unterteilung³ nach Restlaufzeiten sowie die Angaben von Wertberichtigungen ist nicht mehr notwendig.⁴

Auf Hinweis des RGPA wurde die Forderungsübersicht im endgültigen Jahresabschluss 2020 nach dem aktuellen Muster 20 der VV Gemeindehaushaltssystematik⁵ dargestellt.

Die in der Forderungsübersicht nachgewiesenen Forderungen stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz 2020 überein.

2.2.6.5 Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht wurden die in der Bilanz 2020 ausgewiesenen Verbindlichkeiten vollständig abgebildet. Die Darstellung erfolgte nach dem alten Muster 22⁶, in der Fassung der VV Gemeindehaushaltssystematik vom 23. November 2006. Eine Unterteilung nach Abzinsung, Grundpfandrechten oder ähnlichen Rechten sowie Art und Form der Sicherheit ist nicht notwendig.

Auf Hinweis des RGPA wurde die Verbindlichkeitenübersicht im endgültigen Jahresabschluss 2020 nach dem aktuellen Muster 21 der VV Gemeindehaushaltssystematik⁷ dargestellt.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht nachgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz 2020 überein.

³ vgl. auch Jahresabschluss 2019; Anlage 4 „Forderungsübersicht“

⁴ vgl. Muster 21 des Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft und Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (17 421-4/334),

⁵ In der Fassung vom 28. Februar 2017

⁶ vgl. auch Jahresabschluss 2019, Anlage 5 „Verbindlichkeitenübersicht“

⁷ In der Fassung vom 28. Februar 2017

2.2.6.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO ist dem Jahresabschluss die vorgenannte Übersicht als Anlage beizufügen (vgl. Anlage 6 zum Jahresabschluss 2020). Welche Angaben diese enthalten soll, ist in § 53 GemHVO festgelegt. Die Übersicht soll die Transparenz des Jahresabschlusses erhöhen und über die Vorfestlegungen des Kreistages informieren.

Die Übersicht wurde in der vorgeschriebenen Form erstellt (Muster 22 zu § 53 GemHVO).

2.2.7 Haushaltsausgleich

Aufgrund der Änderung der GemHVO, welche zum 01.03.2017 in Kraft trat, werden bei der Ergebnis- und Finanzrechnung die Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs nicht mehr berücksichtigt. Demnach ist gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt statt mit dem geplanten Fehlbetrag i.H.v. 1.141.842 € mit einem Überschuss i.H.v. 1.651.265,13 € ab.

In der Finanzrechnung wurde zudem ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 10.105.306,34 € festgestellt.

Somit konnten die angefallenen Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite i.H.v. 3.590.980,00 € gedeckt werden.

Die Bilanz weist jedoch zum 31.12.2020 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 41.850.115,53 € aus. Die Vorgaben des § 18 Abs. 2 GemHVO sind dadurch nicht vollständig erfüllt und die Haushaltsrechnung 2020 entgegen dem Gebot des § 93 Abs. 4 GemO nicht ausgeglichen.

2.2.8 Verschuldung des Landkreises

2.2.8.1 Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um 4.409.020,00 € verändert und belaufen sich nunmehr auf 71.500.805,28 € (siehe Bilanzposition 4.2.1).

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Position	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Differenz	Veränderung [%]
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	71.500.805,28	67.091.785,28	4.409.020,00	6,57

Die Neuaufnahmen beliefen sich auf 8.000.000,00 €. Dem standen Tilgungen von 3.590.980,00 € gegenüber.

Die Belastung aus Investitionskrediten beläuft sich auf 537,58 € je Einwohner.⁸ Der Landesdurchschnitt lag nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2019 bei Landkreisen mit einer Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000 bei 491 € je Einwohner⁹.

Die Saldenbestätigung für die einzelnen Investitionskredite wurden stichprobenhaft überprüft und führten zu keiner Beanstandung.

2.2.8.2 Liquiditätskredite

In den Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite i.H.v. 96.000.000,00 € mussten als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden.

⁸ Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes zum 31.12.2020

⁹ Die endgültigen Zahlen des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2020 lagen bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht vor.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 haben sich die Liquiditätskredite um -8.000.000 € bzw. -8,33 % verändert. Mit 88.000.000,00 € liegen sie innerhalb des in der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 festgesetzten Höchstbetrages von 150 Mio. €.

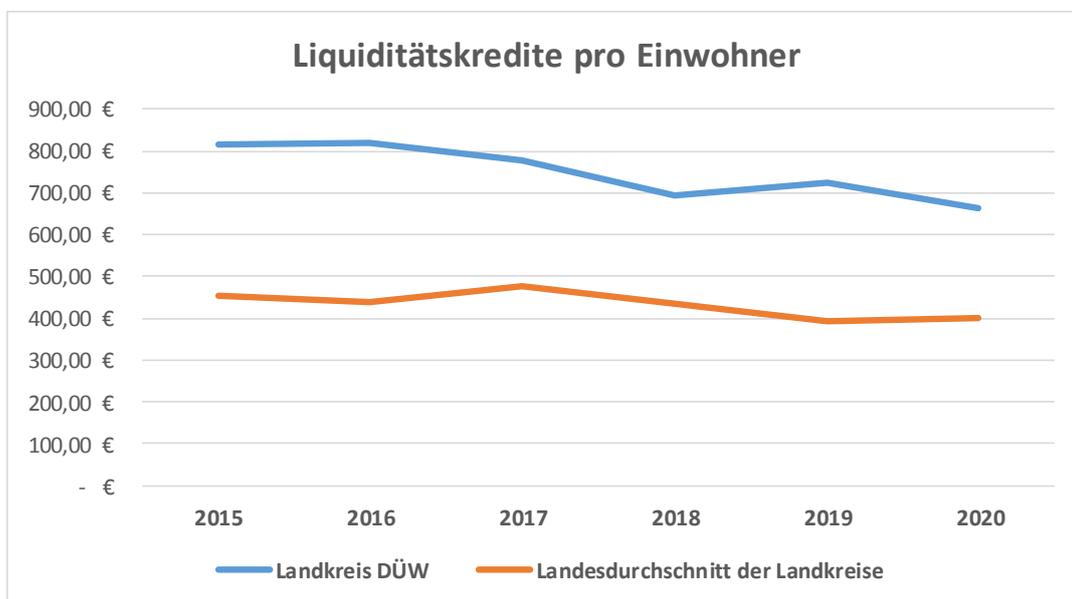
Liquiditätskredite

Position	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Differenz	Veränderung [%]
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	88.000.000,00	96.000.000,00	-8.000.000,00	-8,33

Die Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner lag Ende des Jahres 2020 bei 661,63 €, wobei sich der Landesdurchschnitt nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2019 auf 401 € je Einwohner belief.

Die Saldenbestätigung für die einzelnen Liquiditätskredite wurden stichprobenhaft überprüft und führten zu keiner Beanstandung.

Entwicklung der Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner¹⁰:



¹⁰ Landesdurchschnitt basiert immer aus dem Vorjahr (z.B. Landkreis DÜW zum 31.12.2015 verglichen mit dem Landesdurchschnitt zum 31.12.2014), da bis zum Abschluss der Prüfungen die aktuelle Statistik noch nicht vorlag

3. Einzelfeststellungen

3.1 Unvermutete Prüfung der Kreiskasse

Im Rahmen der Kassenprüfung wurden neben der Kassenbestandsaufnahme auch die Bereiche Zahlstellen, Verwahrgelass sowie Mahnung und Vollstreckung überprüft.

3.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die am 16.06.2021 durchgeführte Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Tagesabschlusses vom 15.06.2021. Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenart 183) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände laut Bankauszügen) gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ergab zunächst beim Zahlweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) eine Differenz i.H.v. 3.225,86 €. Grund hierfür ist, dass im Kontostand des Kontoauszugs der Sparkasse Rhein-Haardt Buchungen bis 1 Uhr nachts des Folgetages berücksichtigt werden. Die Verbuchungen bei der Kreiskasse erfolgen aus Gründen der schnelleren und einfacheren Handhabung jedoch nicht anhand des Kontoauszuges, sondern anhand der im Programm SFirm von der Sparkasse zur Verfügung gestellten Daten. Nach Auskunft der Sparkasse Rhein-Haardt sind darin alle Buchungen des jeweiligen Tages bis ca. 20 Uhr enthalten. Buchungen die erst später eingehen, werden bei dem in SFirm ausgewiesenen Kontostand nicht mehr berücksichtigt. Die Summe aller im Kontoauszug ausgewiesenen Buchungen mit dem Buchungs- und Wertstellungsdatum 14.06.2021 entspricht der Differenz zwischen dem im Tagesabschluss ausgewiesenen Endbestand des Zahlweges 01 und des im Kontoauszuges ausgewiesenen Kontostandes.

Der negative Schwebepostenbestand i.H.v. 6.116.640,61 € der fast ausschließlich auf den Zahlungsweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) entfiel, war insbesondere auf Buchungen zurückzuführen, deren Beträge mit Fälligkeit bereits zur Auszahlung vorgesehen waren, jedoch noch nicht bankbestandswirksam gebucht wurden. Hierbei handelte es sich in erster Linie um die Personalkostenzuschüsse für die Kindergärten und um einen Auszahlungslauf des Sozialamtes.

Der Finanzmittelbestand von 573.279,54 € setzte sich aus den bei verschiedenen Kreditinstituten bestehenden Bankbeständen zusammen, deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft wurde (vgl. Anlage 1):

ZW	Kontoinhaber	Banken	Finanzmittelbestand
1	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	350.202,74 €
2	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
3	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	43.454,36 €
4	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
5	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
6	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
7	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" HAG)	116.321,56 €
8	Lkr. DÜW	Verrechnung	0,00 €
9	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt (Dr. Malorny)	33.770,07 €
10	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	9,33 €
11	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt("Mensakonto" IGS Grünstadt)	13.291,30 €
12	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" SRS+)	1.477,85 €
13	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt (PayPal-Konto)	11,69 €
14	Lkr. DÜW	Kassenautomat KV Foyer (Wechselgeldbestand)	3.930,00 €
15	Lkr. DÜW	Kassenautomat BAR	7.996,49 €
16	Lkr. DÜW	Kassenautomat EC-Karte	2.814,15 €
gesamt:			573.279,54 €

Die im Tagesabschluss ausgewiesene Bestände des Zahlwegs 15 (Kassenautomat BAR) und des Zahlwegs 16 (Kassenautomat EC-Karte) konnten im Rahmen der örtlichen Erhebung nicht bestätigt werden, da hier fortlaufend gebucht wird. Durch diverse Anpassungen der Überwachungssoftware und der Schnittstellen kann inzwischen ein nachvollziehbarer Abschluss erfolgen, dies wurde am 14.09.2021 überprüft.

Der gleiche Betrag von 573.279,54 € ergibt sich, wenn zu dem Saldo der Finanzrechnung laut Tagesabschluss der Schwebepostenbestand und der Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2020 addiert werden (vgl. Anlage 2). Die Vorgabe des § 28 Abs. 9 GemHVO¹¹ ist damit erfüllt:

Einzahlungen in 2021	144.134.400,78 €
abzgl. Auszahlungen in 2021	150.505.319,29 €
Saldo der Finanzrechnung	-6.370.918,51 €
zzgl. Schwebepostenbestand	6.116.640,61 €
zzgl. Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2020	827.557,44 €
modifizierter Saldo der Finanzrechnung	573.279,54 €

¹¹ Die Ergebnis- und die Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 83,5 Mio. € aufgenommen. Diese verteilten sich wie folgt auf verschiedene Kreditinstitute:

Kreditinstitut	Schuldenstand am Prüfungstag 16.06.2021
ING Diba	11.500.000,00 €
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)/Sparkasse Rhein-Haardt	27.000.000,00 €
NRW.Bank	45.000.000,00 €
insgesamt	83.500.000,00 €

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Finanzmittelbestandes i.H.v. 573.279,54 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 82.926.720,46 € ergeben.

Wie bereits in den Vorjahren, wurden verschiedene Kreditverträge mit Negativzinsen abgeschlossen.¹² Der Landkreis erhält dadurch bei Fälligkeit der Kredite Zinserträge. Lediglich für den Kredit bei der Landesbank Baden-Württemberg werden Zinsen i.H.v. 2,850 % p.a. fällig.

3.1.2 Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause

Im Zeitraum von Juni bis August 2021 wurden sämtliche Zahlstellen sowie mehrere Handvorschüsse einer unvermuteten Prüfung unterzogen. Folgendes wurde festgestellt:

3.1.2.1 Fehlende Dienstanweisung Kassenautomat

Für die Bedienung (z.B. Entleerung, Befüllung) des Kassenautomaten, gibt es auch weiterhin keine DA¹³.

Nach Auskunft der Verwaltung am 16.06.2021, kann die DA erst nach dem Umzug des Automaten in die neue Zulassungsstelle und der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Kreiskasse und Zulassungsstelle erstellt werden.

¹² in Kreditverträgen mit der NRW.Bank 5 Mio. € (-0,130 % p.a.), 10 Mio. € (-0,200 % p.a.) und 15 Mio. € (0,050 % p.a.) sowie bei der ING Diba 11,5 Mio. € (-0,450 % p.a.)

¹³ vgl. hierzu Nummer 3.1.2.1 des Prüfungsberichts zur Prüfung der Kreisrechnung 2019 vom 26.11.2020

Hierbei sind die Regelungen der GemHVO zur Kassensicherheit insbesondere der Funktionstrennung zu beachten.

Der Umzug des Automaten ist am 17./18.08.2021 erfolgt. Ebenso wurde am 21.09.2021 eine Entnahmesicherung im Automaten nachgerüstet. Ein Zugriff auf die Geldkassetten ist somit nur den Mitarbeitern der Kreiskasse möglich. Der Wechsel der Quittungsrollen und die Entleerung der Kassenkarten können getrennt durch die Mitarbeiter der Zulassungsstelle erfolgen.

- 1 Nachdem nun alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden, sollte zeitnah eine entsprechende DA erlassen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine entsprechende Dienstanweisung ist in Vorbereitung.

3.1.2.2 Versicherung Kassenautomat

Die Versicherungssumme des Kassenautomaten lag auch weiterhin¹⁴ bei 3.000 € und damit deutlich unter dem tatsächlichen Bargeldbestand¹⁵. Durch den Umzug der Zulassungsstelle und des Kassenautomates konnte im Laufe der Prüfung die erforderliche Befestigung am neuen Standort erfolgen. Die Versicherungssumme wurde danach angepasst und liegt nun bei 25.000 €.

3.1.2.3 Wechselgeldbestand Kassenautomat

Der Wechselgeldbestand i.H.v. 3.930,00 € erscheint aus prüferischer Sicht als zu hoch. Die Kasse bestätigte im Rahmen der Prüfung des Kassenautomates, dass einzelne Münz- bzw. Scheinarten regelmäßig nur in sehr geringem Umfang aufgefüllt werden müssen.

- 2 Aus Gründen der Kassensicherheit sollte der Wechselgeldbestand an die tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden.

¹⁴ vgl. hierzu unsere Ausführungen unter Nummer 3.1.2.2 des Prüfberichtes zur Kreisrechnung 2019 vom 26.11.2020

¹⁵ Aufgrund der nur wöchentlich möglichen Leerung ergeben sich regelmäßig Bargeldbestände von bis zu 20.000,00 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Höhe des Wechselgeldbestandes entspricht aktuell der Empfehlung des Automaten-Lieferanten. Dabei wurde sich an Erfahrungswerten von anderen Behörden vergleichbarer Größe orientiert. Der Wechselgeldbestand wird jedoch nochmals überprüft und ggfls. angepasst.

3.1.2.4 Kassenbestandsaufnahme Kassenautomat

Bei der Kassenbestandsaufnahme (Revisionskassierung) am 30.06.2021 ergab sich ein Fehlbetrag von 4,80 €. Dieser wurde mittlerweile nach den kassenrechtlichen Vorschriften abgewickelt.

3.1.2.5 Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle

Bei der Kassenbestandsaufnahme der „Notkasse“ am 11.06.2021 ergaben sich keine Feststellungen.

Die am 27.07.2021 bei der Außenstelle in Grünstadt durchgeführte Kassenbestandsaufnahme führte zu einem geringfügigen Kassenfehlbetrag von 0,10 €. Der Fehlbetrag wurde nach den kassenrechtlichen Vorgaben abgewickelt.

3.1.2.6 Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt

Die Zahlstelle beim Gesundheitsamt wurde am 04.08.2021 einer Prüfung unterzogen. Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.1.2.7 Zahlstellen der Kreisvolkshochschule (Kvhs)

An beiden Standorten¹⁶ der Kvhs werden Kursgebühren nur noch mittels EC-Kartenzahlung vereinnahmt (siehe auch Nr. 3.1.2.10 dieses Prüfberichtes).

3.1.2.8 Zahlstelle der Betreuungsbehörde

Die Prüfung der Zahlstelle am 09.06.2021 führte zu keinen Beanstandungen.

¹⁶ Kvhs Mannheimer Straße 22 und Kvhs Weinstraße Süd 2

3.1.2.9 Handvorschüsse

Die überprüften Handvorschüsse führten zu keinen Beanstandungen.

3.1.2.10 Dienstanweisung

Die Organisation und Abrechnung von Zahlstellen und Handvorschüssen wird in einer „Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ geregelt. Seit der letzten Anpassung der DA am 04.02.2016 sind folgende Änderungen eingetreten, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden:

- KFZ-Zulassungsstelle Bad Dürkheim, Änderung des Kassenhöchstbestandes zum 16.07.2020
- KFZ-Zulassungsstelle Grünstadt, Änderung des Kassenhöchstbestandes zum 01.06.2020
- Info KV-Kasse, Auflösung zum 17.06.2020
- Betreuungsbehörde, Einrichtung zum 01.03.2019
- Kreisvolkshochschule Weinstraße, Einrichtung zum 14.12.2017
- Kreisvolkshochschule Mannheimer Straße, Einrichtung zum 14.12.2017

Im Prüfungszeitraum wurden zusätzlich noch sieben Zahlstellen an Schulen förmlich eingerichtet.

Am 09.06.2021 wurden die beiden Zahlstellen der Kvhs geprüft. Es werden dort keine Barmittel mehr vereinnahmt und nur noch EC-Kartenzahlungen über entsprechende EC-Kartenlesegeräte angenommen. Die Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse erfolgt erst dann, wenn auf dem EC-Kartenlesegerät ein Tagesabschluss erstellt wurde. Ein Kassenbuch wird nicht mehr geführt.

Auch für EC Zahlungen müssen entsprechende Nachweise geführt werden und ein Kassenabschluss ist an jedem Tag zu fertigen, an dem Kassenge-

schäfte vorgenommen werden. Eine entsprechende Regelung fehlt in der DA.

- 3 Die DA ist zu ändern und notwendige Regelungen sind zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die DA wird entsprechend überarbeitet.

3.1.3 Höhe der Vollstreckungsvergütung

Einem Vollstreckungsbeamten wird nach Auskunft des Personalreferates seit 01.01.2019 aufgrund der Änderungen der Regelungen zur Gewährung der Vollstreckungsvergütung¹⁷ jeweils eine monatliche Stellenzulage i.H.v. 110 € gewährt. Dem zweiten Vollstreckungsbeamten wurde für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 ebenfalls eine Stellenzulage i.H.v. 110 € gewährt. Seit dem 01.01.2021 ist er mit 50 % seiner regelmäßigen Arbeitszeit der Abteilung 3 zugewiesen. Die Stellenzulage wurde ab diesem Zeitpunkt auf 55 Euro reduziert.

Nach Nummer 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz erhalten die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 bei einer Verwendung von mehr als 40 v.H. im Außendienst, gemessen am zeitlichen Umfang ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, eine Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage richtet sich nach dem jeweiligen Verhältnis des zeitlichen Umfangs der im Kalendermonat erfolgten Verwendung im Außendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft basierend auf einem Höchstbetrag von 110 Euro.

Da sich die Höhe der Stellenzulage nach dem zeitlichen Umfang richtet, den der Vollstreckungsbeamte tatsächlich im Außendienst verbracht hat und dies auch noch ins Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft zu

¹⁷ Art. 3 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2018

setzen ist, kann auch ohne konkrete Berechnung davon ausgegangen werden, dass sich im Einzelfall niedrigere Stellenzulagen ergeben hätten.

- 4 Die Höhe der Stellenzulagen ist für jeden Monat, auch für die Vergangenheit, zu überprüfen. Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem der Rechnungshof im Prüfbericht eine Überbesetzung im Bereich der Vollstreckung festgestellt hatte, wurde der Vollstreckungsbeamte mit der Hälfte seiner täglichen Arbeitszeit der Abteilung 3 zugewiesen. Er ist dort zur Unterstützung des kommunalen Vollzugspersonals und für die Waffenkontrolle eingesetzt, nicht für die Vollstreckung. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der Aufgaben. Gemessen an der täglichen Arbeitszeit im Bereich der Vollstreckung (50% der regelmäßigen Arbeitszeit) befindet er sich weiter mit mehr als 40% im Außendienst. Die Stellenzulage von 55 € ist daher rechtmäßig. Ein Schaden ist nicht entstanden.

3.1.4 Anordnungsbefugnis / Zulassungsstelle

Die Einzahlungen der Zulassungsstelle (Referat 33) im Kreishaus erfolgen überwiegend am Kassenautomat im Foyer. Die Zulassungsstelle selbst verfügt über eine sog. „Notkasse“ (vgl. Punkt: 3.1.2.5 des Prüfungsberichtes). Die Tageseinnahmen der Zulassungsstelle werden auf dem Konto 12341.4310000 verbucht. Eine stichprobenhafte Überprüfung ergab, dass in insgesamt sechs Fällen die Anordnungsbefugnis überschritten wurde.

Datum	Beleg	AO-Nr.	Betrag
25.02.2021	98	9500	3.028,20 €
11.03.2021	121	10887	2.553,10 €
30.03.2021	152	14060	2.911,00 €
14.04.2021	175	15052	2.545,90 €
30.04.2021	201	16552	2.866,90 €
06.05.2021	214	18748	3.135,90 €

Gemäß Punkt 3.6.2 Umfang der Befugnis der „Dienstanweisung für Anordnungen“ vom 04.08.2010 werden zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen ermächtigt:

- Die Geschäftsbereichsleiter in unbeschränkter Höhe für die Buchungsstellen ihres Zuständigkeitsbereiches,
- der Leiter der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen und im Vertretungsfalle dessen Vertreter bis zur Höhe von 15.000 € für alle Buchungsstellen,
- der Werkleiter, die Abteilungsleiter und im Vertretungsfalle deren Vertreter bis zur Höhe von 15.000 € in ihrem Aufgabengebiet,
- die Schulleiter und im Vertretungsfalle deren Vertreter bis zur Höhe von 10.000 € in ihrem Aufgabengebiet,
- die Referatsleiter 41, 42 (inzwischen 91, 92) und 43 sowie 51 und im Vertretungsfalle deren Vertreter bis zur Höhe von 5.000 € in ihrem Aufgabengebiet; alle weiteren Referatsleiter und im Vertretungsfalle deren Vertreter bis 2.500 € in ihrem Aufgabengebiet.

Die Höhe der Anordnungsbefugnis (2.500 €) ergibt sich auch aus der Unterschriftenprobe vom 09.12.2003. Die Erteilung der Kassenanordnung hätte in den oben aufgeführten Fällen vom zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Vertreter erfolgen müssen.

- 5 Anordnungen sind nur von dem hierfür bestimmten Personenkreis zu unterzeichnen, ansonsten sind sie von der Kreiskasse zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den aufgezeigten Fällen handelt es sich ausschließlich um automatisierte Annahme-Anordnungen aus der Abrechnung des neuen Kassenautomaten. Die Einzahlungen wurden für Verwaltungsleistungen der KFZ-Zulassungsstelle vorgenommen. Die Mitarbeiter*innen werden nochmals entsprechend sensibilisiert. Fehlerhafte Anordnungen werden mit entsprechendem Vermerk von der Kreiskasse an den jeweiligen Bereich zurückgewiesen.

3.2 Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim wird gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 GemO und § 1 EigAnVO entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und der Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

Betrieb 01 (<i>Hoheitsbetrieb</i>)	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)	Betriebszweig Abfallwirtschaft
Betrieb 02 (<i>Betrieb gewerblicher Art</i>)	Duales System Deutschland (DSD)	
Betrieb 03 (<i>hoheitliches Hilfsgeschäft</i>)	Deponiegasverstromung (GV)	
Betrieb 04 (<i>Betrieb gewerblicher Art</i>)	Bewirtschaftung der Deponien und sonstige Tätigkeiten (DBW)	
Betrieb 05 (<i>Betrieb gewerblicher Art</i>)	Photovoltaikanlage (PV)	
Betrieb 06	Energiewirtschaft (EW)	

Aus Gründen der Transparenz bestehen für alle sechs Betriebe eigene Bankkonten, ebenso werden separate Tagesabschlüsse erstellt.

Bei der beim Eigenbetrieb eingerichteten selbstständigen Sonderkasse wurde am 11.08.2021 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Zusätzlich wurden die Bereiche Zahlstellen, Verwahrtglass sowie Mahnung und Vollstreckung überprüft.

3.2.1 Kassenbestandsaufnahme

Der Abgleich der in den Tagesabschlüssen vom 10.08.2021 (letzter Buchungstag 09.08.2021) ausgewiesenen Buchbestände mit den Finanzmittelbeständen auf den Giro- und Geldmarktkonten ergab keine Differenz. Unter Berücksichtigung von noch nicht bankbestandswirksamen Lastschriften i.H.v. 9.560,59 € (= Schwebeposten) belief sich der Bestand auf 5.203.148,36 € und verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Betriebe:

	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	405.522,99 €
	Girokonto Postbank Ludwigshafen	92.281,51 €
Betrieb 01	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
AWB	Girokonto Commerzbank Mannheim	8.359,44 €
	Schwebeposten	1.047,71 €
	insgesamt	507.211,65 €

	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.138.981,36 €
Betrieb 02	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	99.437,37 €
DSD	Schwebeposten	8.512,88 €
	insgesamt	1.246.931,61 €

Betrieb 03	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	3.983,47 €
GV	Insgesamt	3.983,47 €

	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	3.229.257,20 €
Betrieb 04	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	104.515,84 €
DBW	Girokonto Commerzbank Mannheim	87.286,26 €
	insgesamt	3.421.059,30 €

Betrieb 05	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	15.936,48 €
PV	Insgesamt	15.936,48 €

Betrieb 06	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	8.025,85 €
EW	Insgesamt	8.025,85 €

Summe aller Giro- und Geldmarktkonten	5.203.148,36 €
--	-----------------------

3.2.2 Dienstanweisung

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag für die Sonderkasse des AWB noch immer keine gültige DA zur Organisation des Rechnungswesens vor. Diese wurde noch während des Prüfungszeitraums mit Gültigkeit 01.09.2020 nachgereicht.

Bedienstete müssen die DA umsetzen, bei Verstößen kann dies arbeitsrechtliche Folgen haben. Eine Rückwirkung würde dem Prinzip der Rechtsordnung widersprechen und ist daher nicht zulässig.

- 6 Aus Gründen der Rechtssicherheit, sollte die DA erst mit ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Wird künftig beachtet.

3.2.3 Zahlstellen

Die bei den Wertstoffhöfen in Haßloch, Friedelsheim und Esthal sowie bei der Grünschnittsammelstelle in Grünstadt eingerichteten Zahlstellen wurden am 27.07.2021 und 04.08.2021 geprüft. Bei zwei Zahlstellen stimmten die Kassen-Sollbestände mit den jeweiligen Kassen-Istbeständen überein, und es ergaben sich keine Beanstandungen. Bei zwei Wertstoffhöfen wurde jeweils ein geringer Überschuss festgestellt der nicht aufgeklärt werden konnte und deshalb nach den kassenrechtlichen Vorgaben abgewickelt wurde.

Weiterhin ergab die Prüfung, dass der Aushang mit den Namenszügen der quittungsberechtigten Bediensteten, in den Zahlstellen der Wertstoffhöfe, nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist.

Zahlungsmittel dürfen nur von solchen Personen angenommen oder ausgehändigt werden, die hierzu besonders ermächtigt sind. Namen und Unterschriftszüge der zur Quittungsleistung berechtigten Bediensteten sind durch Aushang in der Zahlstelle bekannt zu machen.

- 7 Der Aushang ist zu aktualisieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Aushang wird derzeit aktualisiert.

3.3 Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Kreiskrankenhaus

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse mit Zahlstelle wurde am 27.07.2021 einer Kassenprüfung unterzogen.

3.3.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 10.145.397,60 €. Deren Richtigkeit wurde anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft. Der Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Sparkasse Rhein-Haardt, Girokonto	9.523.136,42 €
RV Bank Rhein-Haardt, Girokonto	619.251,67 €
Guthaben bei Kreditinstituten "Kautionsparbücher"	2.920,03 €
Sparkasse Rhein-Haardt, Geldmarktkonto	89,48 €
Gesamt	10.145.397,60 €

Eine Verzinsung des Guthabens auf den Festgeld- und Geldmarktkonten erfolgt nicht.

3.3.2 Zahlstelle Patientenverwaltung

Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand der Zahlstelle stimmten mit 1.510,30 € überein.

Die Prüfung der Kasse führte zu keinen Beanstandungen.

3.4 Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)

Seit 01. April 2021 ist das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL), welches beim Kreiskrankenhaus Grünstadt angesiedelt ist, geöffnet. Es dient der Sicherstellung einer wohnortnahen fachärztlichen und sektorübergreifenden Versorgung.

Hierbei handelt es sich um eine chirurgische Praxis, in der Fachärzte aus dem Kreiskrankenhaus Grünstadt tätig sind. Die Praxisräume befinden sich auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses Grünstadt.

Das medizinische Gesundheitszentrum wird als Eigenbetrieb¹⁸ des Landkreises unter den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum Grün-

¹⁸ vgl. § 86 GemO

stadt/Leiningerland (MVZGL)“ betrieben.¹⁹ Es verfügt über ein Stammkapital von 25.000 €.²⁰

Die Aufgaben des Rechnungswesens wurden gemäß § 2 Nr. 1 des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Kreiskrankenhaus Grünstadt und dem Medizinischen Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland auf das Kreiskrankenhaus Grünstadt übertragen.

3.4.1 Kassenbestandsaufnahme

Die beim MVZGL eingerichtete Sonderkasse wurde am 27.07.2021 einer Kassenprüfung unterzogen.

Das MVZGL verfügte am Tag der Prüfung lt. der Summen- und Saldenliste über ein Guthaben von insgesamt 114.630,98 €. Die Richtigkeit wurde anhand des Kontoauszuges überprüft.

Die Prüfung der Kasse führte zu keinen Beanstandungen.

3.5 Dienstanweisungen

3.5.1 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten²¹ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

In den Teilergebnisrechnungen²² und in den Teilfinanzrechnungen²³ werden die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

¹⁹ vgl. § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim „Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)“ in der Fassung vom 17.06.2021

²⁰ vgl. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim „Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt Leingerland (MVZGL)“ in der Fassung vom 17.06.2021

²¹ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

²² Position E 22 = Saldo aus internen Leistungsverrechnungen

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.²⁴

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer DA zu regeln.²⁵ Auch die DA „Organisation des Rechnungswesen“ verweist unter Punkt 2.4.6 auf eine gesonderte DA für die interne Leistungsverrechnung.

Zum Zeitpunkt der Prüfungshandlung war eine solche DA nicht erlassen. Bis zur Erstellung des Prüfungsberichtes lag die DA für die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als „Entwurf“ vor.

3.5.2 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung kann eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden.²⁶

Die KLR wurde im Rahmen der Umstellung von Fremd- auf Eigenreinigung der kreiseigenen bzw. angemieteten Gebäude eingeführt und wird jährlich fortgeschrieben.

Sofern eine KLR geführt wird, sind die Grundsätze der KLR in einer DA gem. § 12 Abs. 3 GemHVO zu regeln.²⁷ Eine erforderliche DA für die Regelungen der Grundsätze der KLR lag nicht vor.²⁸

²³ Position F 22 = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen

²⁴ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

²⁵ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

²⁶ vgl. § 12 Abs. 1 GemHVO

²⁷ vgl. Punkt 2.6 der Dienstanweisung „Organisation des Rechnungswesens“ verweist ebenfalls auf eine gesonderte Dienstanweisung für die Kosten- und Leistungsrechnung.

²⁸ vgl. § 12 Abs. 3 GemHVO

- 8 Die erforderliche Dienstanweisung für die KLR ist zeitnah zu erstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bislang wurde die KLR ausschließlich im Rahmen der Umstellung von Fremd- auf Eigenreinigung der kreiseigenen bzw. angemieteten Gebäude eingeführt und wird jährlich fortgeschrieben. Damit soll transparent werden, wie sich die Umstellung finanziell und qualitativ auswirkt. Der Umstellungsprozess wurde 2019 abgeschlossen.

Diese Aufgabe wird vom zentralen Controlling in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat wahrgenommen. Weitere Mitarbeiter sind davon nicht betroffen.

Grundsätzlich kann die KLR für alle Bereiche im Hause eingeführt werden. Die örtlichen Bedürfnisse sind noch offen. Somit sehen wir derzeit das Regelungsbedürfnis durch eine DA nicht gegeben. Sollten Bereiche hinzukommen, werden diese Bereiche zunächst im Einzelfall geregelt. Dennoch wird aktuell vorsorglich der Entwurf einer DA erstellt.

3.5.3 Allgemeine Inventurrichtlinie

Gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO wurde die DA „Allgemeine Inventurrichtlinie der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ mit Wirkung zum 01.01.2015 erlassen. Diese legt fest, dass grundsätzlich die Buchinventur²⁹ anzuwenden ist. Alle fünf Jahre soll eine körperliche Inventur durchgeführt werden, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde das Inventurverfahren stichprobenhaft geprüft, dies führte zu folgender Feststellung:

Die Zeitspanne von fünf Jahren³⁰ für eine körperliche Inventur wurde bei den folgenden Einrichtungen des Landkreises Bad Dürkheim nicht eingehalten:

²⁹ vgl. Punkt 3 der Dienstanweisung „Allgemeine Inventurrichtlinie der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“

³⁰ vgl. VV Nr. 1 zu § 32 GemHVO

Einrichtung	letzte körperliche Inventur
Realschule plus Weisenheim am Berg	August 2016
Realschule plus Lambrecht	Juli 2015
Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch	August 2015
Integrierte Gesamtschule Deidesheim	August 2016
Integrierte Gesamtschule Wachenheim	Juli 2016
Integrierte Gesamtschule Grünstadt	Juli 2015
Berufsbildende Schule Bad Dürkheim	Oktober und November 2015

In insgesamt sieben Fällen ist der Abgleich zwischen der Buchinventur und der körperlichen Inventur entsprechend der DA nicht im vorgegebenen Rhythmus erfolgt.

- 9 Die körperlichen Inventuren und der erforderliche Abgleich mit der Buchinventur sind zeitnah nachzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Jahren 2019 und 2020 waren körperliche Inventuren in den beanstandeten Einrichtungen vorgesehen. Aufgrund personeller Engpässe wurden die Inventuren verschoben und werden zeitnah nachgeholt.

Die Dienstanweisung wird künftig beachtet.

3.6 Reisekosten

Die Anträge auf Reisekostenvergütungen für Dienstreisen und Dienstgänge, zur Abgeltung dienstlich veranlasster Mehraufwendungen, werden durch das Personalreferat der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen bearbeitet. Hierbei werden das Landesreisekostengesetz (LRKG) und die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu Grunde gelegt. Im Jahr 2020 wurden durch das Personalreferat ca. 600 Anträge bearbeitet. Hierbei entstanden dem Landkreis Kosten i.H.v. rd. 140 Tsd. €³¹.

Im Rahmen der Kreisrechnung wurden aus dem Jahr 2020 fünfzig Anträge auf Reisekostenabrechnung geprüft. Darüber hinaus stichprobenhaft 26 erledigte Fahrtenbücher, die bereits bei der Kreiskasse archiviert waren. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Fahrtenbücher kann laut Personalreferat

³¹ Nicht enthalten sind Hotelkosten, Seminarkosten und Ausbildungskosten sowie die Reisekosten des AWB

nicht ermittelt werden. Aufgrund der Abwicklung nutzen einige Vielfahrer zeitgleich mehrere Fahrtenbücher.

3.6.1 Tagegeld und Aufwandsvergütung für Verpflegungsmehraufwendungen

Reisekostenvergütung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dazu muss das Formular „Reisekostenabrechnung“ ausgefüllt und unterschrieben an das Personalreferat weitergeleitet werden. In einigen Fällen³² fehlten Angaben, die für die Ermittlung der Verpflegungsmehraufwendungen erforderlich waren. In den Reisekostenanträgen fehlten teilweise die Angaben zum Beginn und Ende der Dienstreise unter Angabe des Tages und der Uhrzeit. Weiterhin fehlten Angaben zur unentgeltlichen Verpflegung sowie der Anzahl der Übernachtungen mit oder ohne Frühstück.

Eine Überprüfung und Festsetzung des Tagesgeldes und der Aufwandsvergütung für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 7 des LRKG kann nur dann erfolgen, wenn vom Antragssteller alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Zusätzlich müssen die Unterlagen so beschaffen sein, dass sich ein Dritter innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über den Vorgang verschaffen kann.³³

- 10 Zukünftig sind nur vollständig ausgefüllte Reisekostenanträge zu bearbeiten. Unvollständige Anträge sind unverzüglich an die Antragssteller zurückzuleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

3.6.2 Fahrtenbücher – Dienstwagen

Die Kreisverwaltung verfügt über 17 Dienstwagen.³⁴ Die Prüfung von zwei bei der Kreiskasse archivierten Fahrtenbücher der Jahre 2019 und 2020

³² CIP Beleg 11456/5613#2, Flowmanger WF-ID: 67127, 63900, 67582, 58375, 65410, 65284, 67122, 58374, 58338, 62537, 61886

³³ § 28 Abs. 1 GemHVO

³⁴ Stand 31.12.2020, gemäß Übersicht Ref. 11

ergab, dass die Fahrtstrecken in dem meisten Fällen nicht genau eingetragen wurden (z.B. Stadtgebiet, Landkreis, DÜW, Service, Asyl, Autohaus oder nur mit dem Ankunftsort (NW, Deponie, Annweiler, Bo-Roxheim etc.). Bei vier Fahrtenbucheintragungen erfolgte gar keine Angabe hinsichtlich der zurückgelegten Fahrtstrecke.³⁵ Die Zuordnung eines Fahrers ist bei verschiedenen Unterschriften oftmals nicht gewährleistet, bei sechs Einträgen fehlte sie sogar gänzlich.³⁶ Angaben zum Reisezweck wurden überwiegend nicht eingetragen.³⁷

Der Einsatz der Dienstfahrzeuge ist vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu gehört auch die Fahrtstrecke des Dienstwagens. Innerhalb eines Stadtgebiets muss als Fahrtziel die Adresse eingetragen werden. Umwege sind kurz zu begründen. Ebenso müssen die Angaben wie Vorname und Nachname des Fahrers erfasst werden. Detaillierte Fahrtenbücher sichern die ordnungsgemäße Verwendung – vor allem die ausschließlich dienstliche Nutzung – der Dienstfahrzeuge.

- 11 Die Fahrten sind nachvollziehbar in den Fahrtenbüchern zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet. Die Information, wie die Fahrtenbücher bei Nutzung der Dienstwagen auszufüllen sind, wird nochmals über das Infoportal veröffentlicht.

3.6.3 Abrechnung Fahrtenbuch

Im Rahmen der Abrechnung der Fahrtenbücher sind die dienstlich zurückgelegten Kilometer durch das Personalreferat zu überprüfen und manuell zu addieren.

³⁵ lfd. Nr. 53 bei einer 7 km Dienstreise am 17.11.2020 (DÜW-HM 75) und lfd. Nr. 76, 77 im August 2020 ohne KM Angabe, sowie lfd. Nr. 79 mit 81 KM (DÜW-KV 820)

³⁶ lfd. Nr. 53 (DÜW-HM 75) und lfd. Nr. 16, 42, 76, 77 und 109 (DÜW-KV 820)

³⁷ vgl. Nr. 6.3.1.2 des Prüfberichtes des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.01.2020

Bei der Prüfung der Fahrtenbücher war festzustellen, dass in einem Fall³⁸ 237,30 Kilometer, dies entspricht rd. 83 Euro, zu wenig abgerechnet wurde.

Die zuständige Abrechnungsstelle wurde informiert.

3.6.4 Ausschlussfrist

Nach § 3 Abs. 5 LRKG ist die Reisekostenvergütung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.

- In einem Fall³⁹ erfolgte eine Reisekostenabrechnung über den Zeitraum 20.03.2020 bis 08.11.2020.
- In einem anderen Fall⁴⁰ wurden Fahrtkosten über den Zeitraum 06.08.-23.11.2020 erstattet, obwohl der Antrag auf Reisekostenabrechnung erst am 17.03.2021 gestellt wurde.

- 12 Zukünftig ist bei der Erstattung von Reisekosten die Ausschlussfrist zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausschlussfrist wird künftig beachtet. Eine Ausnahme wurde bei der ersten Abrechnung vorgenommen, da lediglich eine Fahrt verfristet war. Im Bescheid über die Reisekosten an den Mitarbeiter wurde ausgeführt, dass dies nur einmalig als Ausnahme gewährt wurde. Im zweiten Fahrtenbuch wurde aufgrund der Coronalage seitens des Personalreferates befürwortet, die Fahrtkosten als Ausnahme zu gewähren (Leitung der Abteilung Gesundheitsamt)

3.6.5 Aufbewahrung von Reisekostenabrechnungen

Die Archivierung der Reisekostenabrechnungen erfolgte bis Juni 2020 im Kassenprogramm (CIP) und ab Juli 2020 im FlowManager (elektronische Rechnungsverarbeitung) in Form von eingescannten Belegen. Lediglich die abgerechneten Fahrtenbücher werden noch in Papierform aufbewahrt. Deren

³⁸ WF-ID: 58374

³⁹ WF-ID: 65284

⁴⁰ WF-ID: 79954

Verwahrung erfolgt für Dienstfahrzeuge im Referat 11 und für dienstlich genutzte Privatfahrzeuge im Referat 14. Die Fahrtenbücher werden meistens über mehrere Jahre geführt, somit ist eine Zuordnung zum jeweiligen Haushaltsjahr nicht möglich und eine Archivierung erfolgt nach ihrem Ausstellungsjahr.

- Bei Stichproben konnte festgestellt werden, dass bei einigen Abrechnungen Belege fehlten⁴¹, bzw. gar keine Belege⁴² eingescannt waren.
- Ein Fahrtenbuch⁴³, das bereits archiviert sein müsste, war nicht auffindbar.

Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche zu erbringen ist, zugrunde zu legen (begründende Unterlagen). Buchungsbelege, sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen sind geordnet und sicher aufzubewahren. Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist müssen sie jederzeit verfügbar sein und ausgewertet werden können.⁴⁴ Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind⁴⁵, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.⁴⁶

- 13 Reisekostenabrechnungen sind auf Vollständigkeit der begründenden Unterlagen zu prüfen und sicher aufzubewahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit 01.07.2020 werden die Reisekosten über den Workflow abgerechnet und damit über das Rechnungsprogramm archiviert. Ein nachträgliches Scannen der Belege entfällt daher ab diesem Zeitpunkt.

⁴¹ Konto 5613: 11104 #1, #17, 11201 #14, #19, 11456 #4

⁴² Konto 5613: 11101 #7, 11171 #1, 11201 #1, #20, 11456 #1, #10, 12212 #1, #2, #4, 12342 #1 bis #4, #6, #10, 12411 #1, 52121 #1

⁴³ DÜW-KV 820 für das Jahr 2020

⁴⁴ vgl. § 28 und § 30 GemHVO

⁴⁵ Betrifft die Aufbewahrung der Fahrtenbücher

⁴⁶ § 30 Abs. 1 GemHVO, § 36 GemKVO siehe auch „Dienstanweisung Organisation des Rechnungswesens“ der Kreisverwaltung, Pkt. 2.4.7

3.6.6 Dienstreiseanträge

Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Ausnahmeregelung dazu gibt es nur für die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die genehmigende Stelle muss prüfen, ob der Haushaltsgrundsatz zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere bei der Wahl des Verkehrsmittels, eingehalten wird und ob die Angelegenheit nicht auf sonstige Weise erledigt werden kann. Bei der stichprobenhaften Prüfung wurde festgestellt, dass in einigen Fällen⁴⁷ die Dienstreiseanträge fehlten.

Die Dienstordnung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim regelt im § 10 Abs. 3, dass Dienstreisen in der Regel schriftlich vor ihrem Antritt zu beantragen sind. Die in § 10 Abs. 1 der Dienstordnung getroffenen Ausnahmefälle bleiben hiervon unberührt. Im Antrag auf Reisekostenabrechnung muss angegeben werden, wer die Dienstreise angeordnet bzw. genehmigt hat und wann.

- 14 Künftig sind bei der Bearbeitung von Dienstreiseanträgen die Vorgaben der Dienstordnung zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abteilungsleitungen bestätigen im Fahrtenbuch die Notwendigkeit der Dienstreisen. Das Personalreferat muss davon ausgehen, dass die Führungskräfte die Vorschriften der Dienstordnung beachten. Eine weitere Prüfung erfolgt daher nicht. Die Abteilungsleiter werden nochmals auf die Vorschriften hingewiesen.

3.6.7 Auszahlungen

Bei der stichprobenhaften Überprüfung der Reisekosten wurde festgestellt, dass einem Mitarbeiter (Namensverzeichnis Nr. 1) im Jahr 2020 Reisekosten in Höhe von 768,57 € in bar erstattet wurden.

Gem. § 3 Abs. 5 LRKG werden Reisekostenvergütungen unbar gezahlt. Siehe dazu auch § 8 LBesG zur Zahlungsweise, wonach die Bediensteten auf

⁴⁷ Workflow ID: 67122, 61886, 62537, 58331, 58338, 58374, 59222

Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben haben, auf das die Überweisung erfolgen kann.

- 15 Die Reisekosten sind entsprechend den rechtlichen Bestimmungen unbar zu erstatten.

Stellungnahmen der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.8 Abrechnung von Reisekosten AWB

Die Bediensteten des AWB fertigen grundsätzlich weder bei Dienstreisen noch bei Dienstgeschäften eine Reisekostenabrechnung. Es wird lediglich eine Belegabrechnung vorgenommen. Anspruchsvoraussetzungen können nicht überprüft werden, da Angaben wie Reiseziel- und -zweck, Reisebeginn und -ende, Beförderungsmittel und Verpflegung fehlen.

Der AWB ist als Eigenbetrieb⁴⁸ des Landkreises Bad Dürkheim, genauso wie der Landkreis selbst, an die rechtlichen Vorgaben des LRKG⁴⁹ gebunden.

- 16 Die rechtlichen Vorgaben hierzu sind zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

3.6.9 BahnCard

Im Jahr 2020 wurde vier Mitarbeitern des AWB ihre private „BahnCard 25“ unmittelbar nach dem Erwerb als Reisekosten erstattet. Pandemiebedingt wurden aber, bis auf eine Zugfahrt, keine weiteren Fahrten gebucht.

⁴⁸ § 57 LKO in Verbindung mit § 86 GemO und § 1 EigAnVO

⁴⁹ LRKG RLP sowie die LVO zu § 6 LRKG

Die Kosten einer privat erworbenen BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn die Fahrpreisermäßigungen die Kosten der BahnCard erreicht oder überschritten haben. Nur eine BahnCard für Geschäftskunden, die sogenannte „BahnCard Business“, kann aufgrund einer Prognose der zu erwartenden Dienstreisen erworben werden.⁵⁰

- 17 Die Erstattung hat nach den Bestimmungen des LRKG zu erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

3.6.10 Fahrtenbücher AWB

Die Rechnungen von Reisekosten der Bediensteten des AWB werden durch den AWB selbstständig geprüft und ausbezahlt. Ausgenommen sind die Abrechnungen von Fahrtenbüchern. Das Personalreferat der Kreisverwaltung prüft die Fahrtenbücher und erlässt die Bescheide. Die Fahrtenbücher werden bei der Kreiskasse archiviert. Die Auszahlungen erfolgen über die Kasse des AWB.

Die Prüfung von zwei bei der Kreiskasse archivierten Fahrtenbücher (Namenverzeichnis Nr. 2 und 3) ergab, dass diesen Bediensteten im Jahr 2020 keine Fahrtkosten ausbezahlt wurden, obwohl die Fahrtenbücher durch das Personalamt überprüft und entsprechende Bescheide erlassen wurden.

Die nachträglichen Auszahlungen i. H. v. insgesamt 1.288,01 € wurden bereits veranlasst.

⁵⁰ siehe dazu auch Landesamt für Finanzen Rheinland-Pfalz Reisemanagement, Reisekosten BahnCard vom 19.07.2010

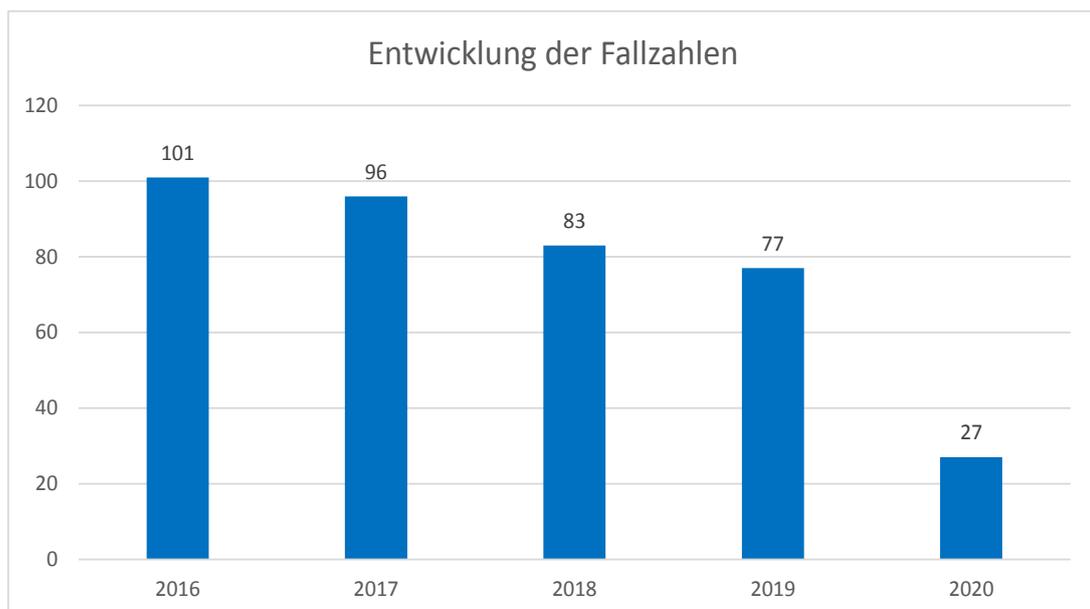
3.7 Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

3.7.1 Allgemeines

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer erfolgt nach dem Gesetz zur „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, durch das beim Landesjugendamt Rheinland-Pfalz ansässige Kompetenzzentrum „Unbegleitete minderjährige Ausländer“.

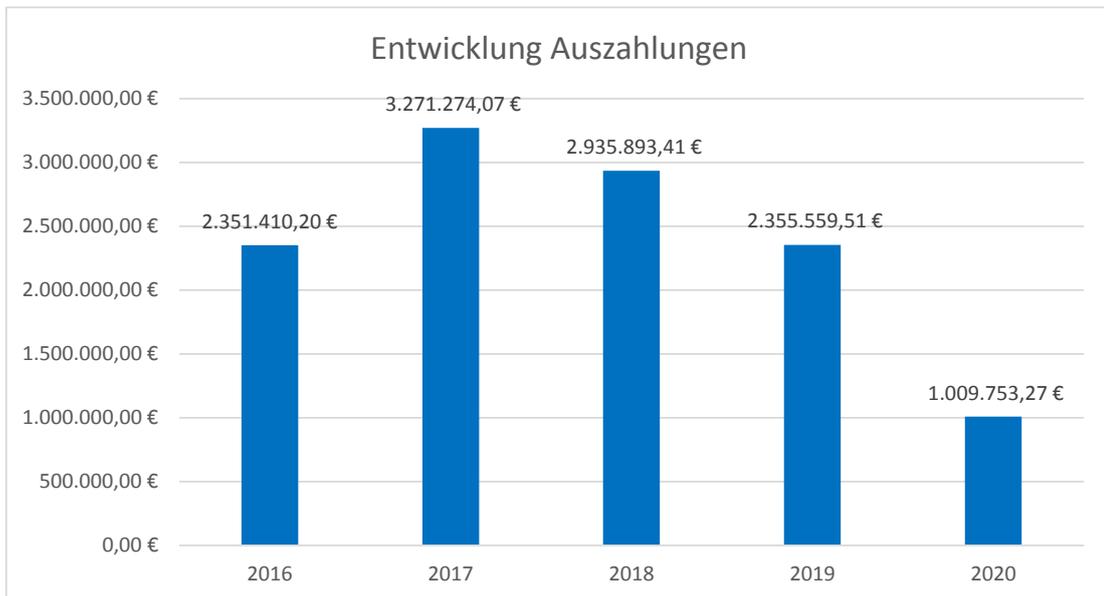
Die Kosten für die durch den örtlichen Jugendhilfeträger rechtmäßig erbrachten Jugendhilfeleistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, werden vom Kompetenzzentrum „umA“, das für das Land Rheinland-Pfalz die Aufgabe des überörtlichen Kostenträgers gem. § 89 ff SGB VIII wahrnimmt, auf Antrag erstattet.

Die Anzahl der vom Jugendamt betreuten umAs hat sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt entwickelt⁵¹:

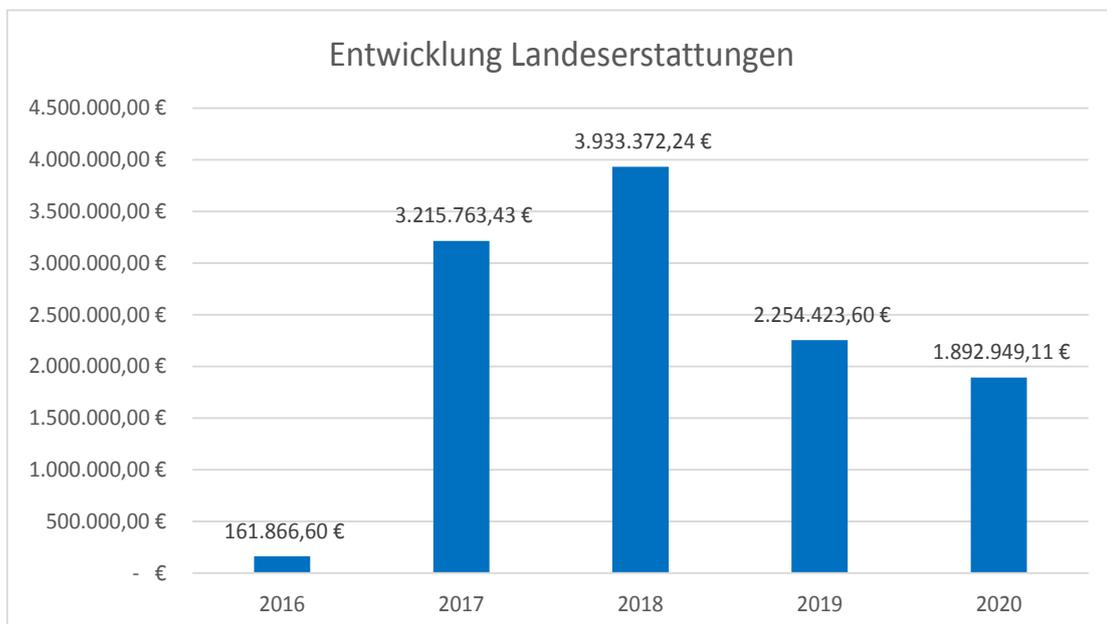


⁵¹ Es handelt sich dabei um die vom Jugendamt gemeldeten Fälle am letzten Werktag des jeweiligen Jahres.

Gleichzeitig haben sich die kassenwirksamen Auszahlungen für die umAs in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt entwickelt:



Dem gegenüber standen in den Jahren 2016 bis 2020 Erstattungen des Landes:⁵²



⁵² Die geringeren Gesamteinnahmen i. H. v. rd. 465 T€ über die Jahre 2016 bis 2020 sind insbesondere auf die Offenen Posten (siehe Nr. 3.5.2) sowie die zeitliche Verschiebung zwischen geleisteten Auszahlungen und Landeserstattungen zurückzuführen.

3.7.2 Offene Posten

Die Buchungsstelle 36337.424111 „Kostenbeteiligungen und –erstattungen vom Land für umA“ weist Ende des Jahres 2020 offene Posten aus den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von insgesamt 171.845,49 € aus. Hiervon entfallen rd. 80,6 T€ auf das Jahr 2017, 46,8 T€ auf das Jahr 2018 und rd. 44,4 T€ auf das Jahr 2019. Darüber hinaus weist die Buchungsstelle 36337.42411 „Kostenerstattungen des Landes“, auf der bis Ende 2016 auch die Kostenerstattungen für die umA verbucht wurden, offene Posten aus dem Jahr 2016 i.H.v. 100.063,59 € aus.

Bei den offenen Posten handelt es sich ausnahmslos um Erstattungen für die Unterbringung und Versorgung von einzelnen umAs, die von der Verwaltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geltend gemacht wurden.

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die noch offenen Abrechnungen regelmäßig beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angemahnt. Im Rahmen der Prüfung wurde dem Landesamt nochmals eine Liste mit allen noch offenen Beträgen übermittelt. Bis zur Erstellung der Prüfungsmitteilungen lag noch keine Antwort des Landesjugendamtes vor.

- 18 Die Verwaltung wird dazu aufgefordert die offenen Posten mit Nachdruck zu verfolgen, um zeitnah eine Klärung mit dem Landesamt durchzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Jugendamt steht in regelmäßigem Kontakt zu den Kollegen des Landesjugendamtes und erinnert an die offenen Forderungen. Zwischenzeitlich sind für 2018 rd. 15,4 T€ und für 2019 rd. 25,7 T€ eingegangen. Die Forderungen gegenüber dem Land werden stets nachgehalten.

3.7.3 Abrechnung der Einzelfälle mit dem Land

Die entstandenen Aufwendungen werden fallbezogen zweimal jährlich (Stichtage 30.06. und 31.12.) mit dem Land abgerechnet.

Im Rahmen der Prüfung wurden insgesamt 13 von 27 Fällen (Stand: Dezember 2020) geprüft. Der Schwerpunkt der Prüfung lag dabei auf den Abrechnungen des Jahres 2020. Abrechnungen der Vorjahre wurden in die Prüfung mit einbezogen, soweit dies aus prüferischer Sicht für notwendig erachtet wurde.

3.7.3.1 Abrechnung mit dem Land

Im Rahmen der Prüfung der Einzelfallakten wurde festgestellt, dass folgende Einnahmen in den Abrechnungen mit dem Land nicht oder nicht in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt wurden:

- Nachzahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) i.H.v. 2.016 €⁵³ bzw. 4.032 €⁵⁴,
- eine Gutschrift eines Jugendhilfeanbieters i.H.v. 1.414,23 €⁵⁵, die dadurch entstand, dass die beantragte Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) direkt an den Hilfeempfänger ausgezahlt wurde,
- Kostenbeiträge für die Jahre 2019 und 2020 waren zu niedrig festgesetzt, da aufgrund teilweise fehlender Lohn- und Gehaltsabrechnungen Sonderzahlungen und Gehaltserhöhungen nicht berücksichtigt werden konnten⁵⁶.

Bei der Abrechnung der entstandenen Aufwendungen für die einzelnen umAs sind neben erhaltenen Zahlungen wie z.B. BAföG und BAB-Zahlungen, auch Rückerstattungen und Kostenbeiträge aufwandsmindernd zu berücksichtigen. Die vom Land geleisteten Erstattungsbeträge waren somit zu hoch.

- 19 Die fehlenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen sind unverzüglich anzufordern und die Kostenbeiträge sind neu festzusetzen. In der nächsten Abrech-

⁵³ Az. 4/43/5543/Ku

⁵⁴ Az. 4/43/5528/Ku

⁵⁵ Az. 4/43/5193/Ku

⁵⁶ Az. 4/43/5543/Ku

nung mit dem Land sind sowohl die Nachzahlungen bzw. die Gutschrift als auch die tatsächlichen Kostenbeiträge zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnungen mit dem Land hinsichtlich der Nachzahlungen in den genannten Fällen wurden seitens des Jugendamtes bereits korrigiert und beim Landesamt eingereicht. Die Gutschrift des Jugendhilfeanbieters wird gegenüber dem Landesjugendamt korrigiert.

Die fehlenden Gehaltsabrechnungen wurden angefordert, sobald die Unterlagen eingereicht werden, wird der Kostenbeitrag entsprechend neu berechnet und ggf. angepasst.

3.7.3.2 Höhe der abgerechneten Kosten

In einigen weiteren Fällen wurden mit dem Land Kosten abgerechnet, die tatsächlich nicht angefallen waren. Dabei handelte es sich z.B. um Kosten für ein MAXX-Ticket, welches in den betreffenden Monaten nicht bezogen wurde. Darüber hinaus wurden Kosten mit dem Land abgerechnet, die nicht in dem geltend gemachten Umfang angefallen waren. Hierbei handelte es sich z.B. um einen falschen Mietbetrag, zu hohe Barbeträge oder überhöhte Kosten aufgrund falscher Summenbildung.

Die Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung in detaillierter Form übergeben.

- 20 Die fehlerhaften Abrechnungen sind zeitnah zu korrigieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die seitens des RPA genannten fehlerhaften Abrechnungen wurden zwischenzeitlich in großen Teilen korrigiert und die korrigierten Abrechnungen wurden beim Landesamt eingereicht. Die übrigen Korrekturen werden zeitnah vorgenommen.

3.7.3.3 Kosten die nicht mit dem Land abgerechnet wurden

In vier Abrechnungen wurden Kosten i.H.v. 4.700,61 €⁵⁷, 452,15 €⁵⁸, 361,58 €⁵⁹ und 262,82 €⁶⁰, die tatsächlich angefallen waren und die mit dem Land abgerechnet werden können, aufgrund fehlerhafter Summenbildung nicht berücksichtigt.

In einigen weiteren Fällen wurden tatsächlich geleistete Kosten zwischen 6 € und 295 € nicht oder nicht in dem tatsächlich angefallenen Umfang mit dem Land abgerechnet. Hierbei handelte es sich z.B. um Nachzahlungen an den Jugendhilfeanbieter, Fahrtkosten für Verwandtenbesuche, Dolmetscherkosten, Krankenkosten etc.

In einem Fall⁶¹ wurde fälschlicherweise eine BAB-Zahlung i.H.v. 624,00 € bei der Abrechnung mit dem Land berücksichtigt. Die Zahlung wurde im Nachhinein, aufgrund von Fehlzeiten des Hilfeempfängers, durch die Bundesagentur für Arbeit um 124,80 € gekürzt. Eine Anpassung in der Landesabrechnung erfolgte bisher nicht.

Die vom Land erstatteten Beträge waren somit zu niedrig.

Die Prüfungsergebnisse wurden auch hier in detaillierter Form der Verwaltung übergeben.

- 21 Die Abrechnungen mit dem Land sind zeitnah zu korrigieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Landesabrechnungen zu den Fällen mit der Fußnote 7,8 und 9 wurden bereits gegenüber dem Land korrigiert. Die Korrektur des Falles mit der Fußnote 10 wird zeitnah beim Landesjugendamt eingereicht.

3.7.3.4 Erstattung von Krankenkosten

⁵⁷ Az. 4/43/5193/Ku

⁵⁸ Az. 4/43/5193/Ku

⁵⁹ Az. 4/43/5555/Ku

⁶⁰ Az. 4/43/7356/Ku

⁶¹ Az. 4/43/5528/Ku

In einem Fall⁶² wurden in der Zeit von 11.03.2019 bis 31.08.2020 Krankenhilfe i.H.v. 269,90 € gewährt, obwohl sich der Hilfeempfänger zu diesem Zeitpunkt in einer ambulanten Jugendhilfemaßnahme nach § 30 SGB VIII befand und somit kein Anspruch auf Krankenhilfe bestand. Bei der Abrechnung mit dem Land wurden diese Kosten richtigerweise nicht berücksichtigt.

- 22 Die zu Unrecht erbrachten Krankenkosten sind mit dem im oben genannten Zeitraum zuständigen Sozialleistungsträger abzurechnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zu unrecht erbrachten Krankenkosten wurden zwischenzeitlich seitens des zuständigen Sozialleistungsträgers erstattet.

3.7.3.5 Fehlende Quittungen

In einem Fall⁶³ wurde ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheines i.H.v. 1.069 € im September 2020 sowie eine Wohnungserstausstattungs pauschale i.H.v. 750,00 € im Dezember 2020 gewährt. Quittungen, die eine zweckentsprechende Verwendung nachweisen, lagen bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

Gem. § 28 Abs. 8 GemHVO sind den Buchungen Belege zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen), durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen erbracht wird. Dazu gehören bei gewährten Vorschüssen neben den förmlichen Auszahlungsanordnungen auch die Quittungen, die eine zweckentsprechende und vollständige Verwendung des gewährten Vorschusses nachweisen.

- 23 Die entsprechenden Quittungen sind unverzüglich beim Hilfeempfänger anzufordern. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Eingang noch fehlender Belege überwacht wird und diese ggf. zeitnah nachgefordert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

⁶² Az. 4/43/7113/Ku

⁶³ Az. 4/43/5543/Ku

Die Quittungen, die die Ausgaben für die Ausstattung der Wohnung belegen, liegen dem Jugendamt bereits vor. Der Nachweis über die Kosten für den Führerscheinerwerb wurde angefordert.

3.7.4 Rechnungsstellung durch Jugendhilfeanbieter

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass die vorgelegten Rechnungen eines Jugendhilfeanbieters (Namensverzeichnis Nr. 4) lediglich den angeforderten Gesamtbetrag enthalten. Aus der Rechnung ist nicht ersichtlich, wie dieser Betrag ermittelt wurde. Eine rechnerische Überprüfung durch die Verwaltung ist somit nicht möglich.

Buchungen sind begründende Unterlagen beizufügen, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen erbracht wird (§ 28 Abs. 8 GemHVO). Dies bedeutet, dass die vorgelegten Rechnungen der Jugendhilfeanbieter nicht nur den angeforderten Gesamtbetrag ausweisen, sondern auch nachvollziehbar dargelegt werden muss, wie der Betrag ermittelt wurde.

- 24 Zukünftig ist darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeanbieter nachvollziehbare Rechnungen vorlegen. Rechnungen, die nur einen Gesamtbetrag ausweisen, sind als nicht prüffähig zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anbieter wurde kontaktiert und darauf hingewiesen, dass künftig eingereichte Rechnungen, nachvollziehbar darlegen müssen, wie die Summe ermittelt wurde.

3.8 Referat 52 „Umweltschutz und Landespflege“

Das Referat 52 „Umweltschutz und Landespflege“ überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landesnaturschutzgesetzes RLP (LNatSchG) sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften. Die Aufgabengebiete sind im Wesentlichen:

- Vollzug der Abfallgesetze (soweit nicht dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zugeordnet)
- Immissionsschutz (insbesondere Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die Untersagung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen)
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes, insbesondere Durchführung von wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren, Genehmigung von Anlagen an Gewässern, Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen, Anordnung von Sanierungsmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen
- Vollzug des Bodenschutzgesetzes
- Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- Rechtsaufsicht über die Wasser- und Bodenverbände, insbesondere Vollzug des Wasserverbandsgesetzes, Prüfung und Genehmigung von Satzungen, Haushaltsrechtliche Genehmigungen, Umgestaltung und Auflösung von Verbänden
- Vollzug des Bundes -und Landesnaturschutzgesetzes, insbesondere Erteilung naturschutzrechtlicher Genehmigungen und Bearbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
- Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung
- Vollzug artenschutzrechtlicher Vorschriften
- Naturschutzrechtliche Begleitung von Flurbereinigungsverfahren
- Betreuung und Pflege von Schutzgebieten und Naturschutzflächen des Landes
- Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzprojekten (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und „Geschützte Landschaftsbestandteile“)

Produkte

Vom Referat 52 werden mehrere Produkte im Teilhaushalt 06 bewirtschaftet. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die folgenden Produkte⁶⁴:

Produkt	5374	Abfallrecht
	Leistung 53741	Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten
	Leistung 53742	Abfallrechtliche Überwachungen
Produkt	5520	Gewässeraufsicht
	Leistung 55201	Gewässeraufsicht
	Leistung 55202	Gewässerunterhaltung /- ausbau
	Leistung 55203	Wasserrechtliche Verfahren / Stellungnahmen
	Leistung 55204	Aufsicht über Wasser- und Bodenverbände
	Leistung 55205	Bodenschutz
Produkt	5541	Landschafts- und Artenschutz
	Leistung 55411	Schutzgebiete
	Leistung 55412	Artenschutz
Produkt	5545	Eingriff in Natur und Landschaft
	Leistung 55451	Genehmigungen / ordnungsrechtliche Maßnahmen
	Leistung 55452	Landschaftsplanung in der Bauleitplanung
	Leistung 55453	Sonstige Stellungnahmen
Produkt	5610	Immissionen
	Leistung 56101	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigungen
	Leistung 56102	Überwachung von Anlagen
	Leistung 56103	Stellungnahmen

3.8.1 Gebühren für wasserrechtliche Stellungnahmen bei Vorhaben mit der unteren Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt die untere Wasserbehörde, soweit bei einem Vorhaben wasserrechtliche Belange betroffen sind. Die untere Wasserbehörde fertigt hierüber eine kostenpflichtige Stellungnahme an und leitet diese an die untere Bauaufsichtsbehörde zurück.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt rd. 69 wasserrechtliche Stellungnahmen von der unteren Bauaufsichtsbehörde als mitwirkende Behörde festgesetzt.⁶⁵ Die

⁶⁴ Die Leistung 55412 „Artenschutz“ ist zweigeteilt und wird vom Referat 52 sowie von der Abteilung 6 „Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft“ genutzt.

⁶⁵ lt. Auswertung aus dem Programm „ProBAUG“

Ermittlung der Gebühren erfolgt nach dem Zeitaufwand.⁶⁶ Die Berechnung erfolgt gemäß § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis).

Hierfür werden die Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamte⁶⁷ mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt mit 25,70 €, für das dritte Einstiegsamt mit 17,51 €, für das zweite Einstiegsamt mit 15,08 € und für das erste Einstiegsamt mit 12,72 € zu Grunde gelegt.

In insgesamt 53 Fällen⁶⁸ wurde eine Gebühr für eine wasserrechtliche Stellungnahme i.H.v. 52,03 € festgesetzt. Lt. Auskunft der Verwaltung entspricht diese Gebühr einer Bearbeitungszeit von 45 Minuten für das dritte Einstiegsamt. Nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art ist für eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten (15 Minuten = 17,51 €) für die Personal- und Sachkosten für das dritte Einstiegsamt eine Gebühr i.H.v. 52,53 € zu erheben.

Die Gebühren für die wasserrechtlichen Stellungnahmen wurden zu niedrig berechnet und festgesetzt.

- 25 Bei der Gebührenfestsetzung für wasserrechtliche Stellungnahmen ist nach der maßgeblichen Gebührenordnung zu verfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beanstandung wird eingeräumt. In 53 Fällen wurde jeweils eine um 0,50 € zu niedrige Gebühr festgesetzt, so dass dem Landkreis insgesamt ein Schaden in Höhe von 26,50 € entstanden ist.

Künftig werden bei der Gebührenfestsetzung nach Zeitaufwand die maßgeblichen Gebührensätze nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis des Landes korrekt angewendet.

3.8.2 Festsetzung nach der alten Gebührenordnung

⁶⁶ vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechtes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019

⁶⁷ gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen

⁶⁸ im Programm „ProBAUG“ erfasste Fälle

Seit dem 28.09.2019 gilt die Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonders Gebührenverzeichnis).

Im Jahr 2020 wurden insgesamt sieben Fälle mit Gebührensätzen nach der alten Landesverordnung⁶⁹ von der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 1 Abs. 6 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) für die untere Wasserbehörde vereinnahmt.

In vier Fällen davon (Namensverzeichnis Nr. 5, 6, 7 und 8) erfolgte die wasserrechtliche Stellungnahme mit der entsprechenden Gebührenforderung i.H.v. 46,80 € (Zeitaufwand eine Stunde pro Fall) von der unteren Wasserbehörde an die untere Bauaufsichtsbehörde im Oktober 2019.

Zum jeweiligen Zeitpunkt der endgültigen Erstellung der wasserrechtlichen Stellungnahmen war die Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) bereits seit einem Monat in Kraft.⁷⁰

Die Gebühren nach Zeitaufwand waren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m § 2 Abs. 3 Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) i.V.m § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) festzusetzen.

In den oben genannten vier Fällen wurden die Gebühren je Fall um 23,24 € zu niedrig festgesetzt.⁷¹

26 Die maßgebende Gebührenordnung ist anzuwenden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beanstandung wird eingeräumt. In vier Fällen wurden durch die Anwendung veralteter Gebührensätze die Gebühren jeweils um 23,24 € zu niedrig

⁶⁹ Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis); mit Datum vom 28.09.2019 wurde diese außer Kraft gesetzt

⁷⁰ siehe auch Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S825/2019 vom 16.10.2019

⁷¹ vgl. Punkt 3.8.1 Gebühren für wasserrechtliche Stellungnahmen bei Vorhaben mit der unteren Bauaufsichtsbehörde

festgesetzt, so dass dem Landkreis insgesamt ein Schaden in Höhe von 92,96 € entstanden ist.

Künftig wird bei der Gebührenfestsetzung nach Zeitaufwand das Allgemeine Gebühren-verzeichnis des Landes in der aktuellen Fassung angewendet.

3.8.3 Kreiseigene Naturschutzflächen – Pachtverträge

Im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Begleitung von Flurbereinigungsverfahren, werden entsprechende Ausgleichsflächen ausgewiesen. Das Referat 52 betreut die hierdurch entstandenen kreiseigenen Naturschutzflächen von ca. 465.500 m², verteilt auf rd. 90 Flurstücke.

Sofern nach Art der Flächen Pflegemaßnahmen für den Erhalt notwendig sind, erfolgen diese größtenteils durch die Pächter. Einige Flächen werden auch durch den Landesbetrieb Mobilität gepflegt. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt unter naturschutzrechtlichen Vorgaben, sodass der Ertrag nicht im Vordergrund steht. Dementsprechend konnte nur in wenigen Fällen eine Pachtzahlung vereinbart werden.

Die Flächen sind wie folgt im Kreisgebiet verteilt:

	Anzahl Flurstücke	Größe in m²
Stadt Bad Dürkheim	1	1.443
Stadt Grünstadt	2	8.361
VG Deidesheim	5	9.684
VG Freinsheim	57	358.880
VG Leiningerland	20	85.091
VG Wachenheim	2	2.030
Gesamt	87	465.489

3.8.3.1 Fehlende oder unvollständige Pachtverträge

In rd. 30 Fällen bestanden Pachtverträge, teils über mehrere Flurstücke. Die schriftlichen Pachtverträge wurden stets für längere Zeiträume geschlossen bzw. enthielten stillschweigende Verlängerungsklauseln.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung wurde festgestellt, dass nicht in allen Fällen schriftliche Pachtverträge vorlagen (Namensverzeichnis Nr. 9,

10, 11 und 12). In einem weiteren Fall war der vorliegende Vertrag nicht unterschrieben und lautete noch auf den zwischenzeitlich verstorbenen Vorpächter (Namensverzeichnis Nr. 13). Nach Auskunft der Verwaltung waren die mündlichen Vereinbarungen in einigen Fällen bereits vor mehreren Jahren getroffen worden. Pachtverträge befinden sich teils in Vorbereitung. In einigen Fällen soll dies mit der anstehenden Neuverpachtung erfolgen.

Nach § 550 BGB⁷² ist für Pachtverträge mit einer Dauer von mehr als einem Jahr die Schriftform (§ 126 BGB) vorgesehen⁷³. Schriftliche Pachtverträge dienen der eindeutigen beweisbaren Regelung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben. Hier betrifft dies insbesondere die naturschutzrechtlichen Auflagen, die einzuhalten sind und eine Bewirtschaftung ohne oder nur mit geringem Ertrag bedingen. Sie dienen dem Erhalt des Naturraums und der Vorgaben der entsprechenden Gesetze⁷⁴.

- 27 Die fehlenden Verträge sollten zeitnah abgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beanstandung wird eingeräumt. Nach der Pensionierung des damals für die Pachtflächen zuständigen Mitarbeiters der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Spätjahr 2017 wurde festgestellt, dass es in mehreren Fällen an schriftlichen Pachtverträgen fehlte. In der Folge hat die UNB begonnen, sukzessive die Verpachtungen der kreiseigenen Naturschutzflächen neu aufzuarbeiten und auch schriftliche Pachtverträge abzuschließen. Diese Aufarbeitung der Pachtverhältnisse ist noch nicht abgeschlossen.

Die noch fehlenden schriftlichen Pachtverträge werden so zeitnah wie möglich abgeschlossen.

3.8.3.2 Kreiseigene Naturschutzflächen – Grundsteuer A

Für einige der Naturschutzflächen wurde die Grundsteuer festgesetzt, ebenso der Beitrag zur Landwirtschaftskammer. Dem Landkreis entstehen so

⁷² i.V.m § 581 Absatz 2 BGB; alternativ für Landpachtverträge § 585a BGB Vertragsdauer über 2 Jahre
⁷³ vgl. JurisPK-BGB 9.Aufl./Schur § 550 BGB Rn. 5; vgl. jurisPK-BGB 9. Aufl. /Bauermeister §585a BGB Rn. 3

⁷⁴ Vor allem §§ 1, 2 und 13 bis 19 BNatSchG und die ergänzenden Regelungen des LNatSchG

Kosten von rd. 100 € im Jahr, ohne dass Einnahmen in größerem Umfang (z.B. durch Pacht) entgegenstehen.

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen unterliegen als Steuergegenstand der Grundsteuer⁷⁵. Mit der Grundsteuerschuld entsteht auch die Beitragsschuld gegenüber der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz⁷⁶. Die Festsetzung der Abgaben erfolgt in der Regel gemeinsam. Die Grundsteuer ist aber zu erlassen, wenn die Erhaltung von Grundbesitz dem Naturschutz dient und die Einnahmen oder Erträge in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen.⁷⁷ Wird die Grundsteuer erlassen, entfällt der Beitrag zur Landwirtschaftskammer ebenfalls.⁷⁸

Die Naturschutzflächen sind in der Regel zinsfrei verpachtet, da die Bewirtschaftung unter den naturschutzrechtlichen Vorgaben⁷⁹ keine hohen Erträge für die Pächter ermöglicht. Bei einigen Flächen fallen auch weitere Kosten⁸⁰ an, die vom Landkreis getragen werden. Eine Umlage dieser Kosten auf den Pächter ist wegen den geringen Ertragsmöglichkeiten nicht begründbar. Ebenso sind die Verwaltungskosten zu berücksichtigen, die unter anderem durch mehrmalige Begehungen pro Jahr entstehen. Die in wenigen Fällen erzielten Pachteinahmen liegen deutlich unter den kreisüblichen Pachtzinsen für landwirtschaftliche Nutzflächen⁸¹, so dass auch hier der Naturschutz im Vordergrund steht.

Somit ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für einen Erlass bei den vorhandenen und auch bei neu hinzukommenden Flächen gegeben sind. In einem Fall (Namensverzeichnis Nr. 14) wurde dies durch die Verwaltung veranlasst. In drei weiteren Fällen (Namensverzeichnis Nr. 15, 16 und 17) wird derzeit noch Steuer entrichtet.

⁷⁵ § 2 Nr. 1 GrStG i.V.m. §§ 232 bis 234 und 240 BewG

⁷⁶ §§ 14 bis 18 LwKG

⁷⁷ § 32 Absatz 1 Nr. 1 GrStG

⁷⁸ § 17 Absatz 1 LwKG

⁷⁹ z.B. sind alte Obstbaumbestände als Brutmöglichkeiten für Vögel zu erhalten, ertragssteigernde Maßnahmen (Düngung, Schädlingsbekämpfung) sind nicht oder nur stark eingeschränkt zulässig.

⁸⁰ z.B. Mäh- oder Mulcharbeiten bei zu starker Verbuschung, oder bei Neuanlage von Biotopen

⁸¹ verglichen mit Dauergrünland 105 €/ha (siehe: Statistisches Landesamt, Agrarstrukturerhebung – Landwirtschaftszählung 2010); die höchste Pacht beträgt rd. 39 €/ha für eine Mähwiese

- 28 Für alle steuerpflichtigen Naturschutzflächen sollte eigenständig der Erlass der Grundsteuer und des Beitrags der Landwirtschaftskammer überprüft werden. Bei neu hinzukommenden Flächen ist dies zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Naturschutzflächen bleiben grds. landwirtschaftlich nutzbar. Eine Grundsteuerbefreiung durch das Finanzamt ist nur dann möglich, wenn die betreffenden Flächen tatsächlich nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden (auch nicht extensiv). Dabei kommt es allein auf die tatsächliche Nutzung an, nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht. Bleibt die Möglichkeit, bei der hebeberechtigten Gemeinde einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer zu stellen. Die Grundsteuer ist gemäß § 32 GrStG zu erlassen für solchen Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung u.a. für den Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt und die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen.

Bei den drei zur Grundsteuer A herangezogenen kreiseigenen Naturschutzflächen wie auch bei neu hinzukommenden Flächen wird die UNB die Möglichkeit eines Erlasses prüfen und ggf. bei der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einen entsprechenden Erlass-Antrag stellen.

3.8.4 Stellungnahmen im Bauantragsverfahren – Sicherheitsleistungen

Gemäß § 18 Absatz 3 BNatSchG ergehen Baugenehmigungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die untere Bauaufsichtsbehörde (Referat 50) beteiligte die untere Naturschutzbehörde in 2020 in rd. 90 Antragsverfahren⁸². Von diesen wurden stichprobenhaft 18 Verfahren überprüft.

Die untere Naturschutzbehörde prüft die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anhand der Planunterlagen und ggf. vor Ort. Zur Sicherung der rechtzeitigen und vollständigen Umsetzung

⁸² Auswertung des Programmes „ProBAUG“ der unteren Bauaufsichtsbehörde

der Maßnahmen⁸³, werden entsprechende Vorgaben und ggf. eine Sicherheitsleistung in die Stellungnahme aufgenommen. Die Sicherheitsleistung wurde in neun der geprüften Vorhaben verlangt. Die untere Bauaufsichtsbehörde (Referat 50) nimmt die Stellungnahme als Bestandteil der Baugenehmigung auf und bestimmt, soweit verlangt, als aufschiebende Bedingung⁸⁴ die Sicherheitsleistung.

In drei der geprüften Verfahren wurde die Sicherheitsleistung nicht als aufschiebende Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen. Die Auflagen wurden in zweien hiervon erfüllt, in einem Fall (Namensverzeichnis Nr. 18) nicht. Die Sicherheitsleistung betrug 10.000,00 €. Im Rahmen der Prüfung wurde diese nachträglich veranlasst.

Die Sicherheitsleistung sichert die zeitnahe, fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen, sofern notwendig, dient sie zur Finanzierung einer Ersatzvornahme. Es ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsleistung als aufschiebende Bedingung in der Baugenehmigung durch das Referat 50 aufgenommen wird.

3.8.5 Fahrtenbücher – Dienstwagen Referat 52

Das Referat 52 verfügt über einen eigenen geländefähigen Dienstwagen. Die stichprobenhafte Prüfung der vier Fahrtenbücher der Jahre 2019 bis 2020 ergab, dass die Fahrtstrecken in einigen wenigen Fällen nicht genau eingetragen wurden (z.B. Stadtgebiet⁸⁵ oder nur mit dem Ankunftsort (Ebertsheim, Quirnheim etc.)) und bei zwei Fahrtenbucheintragungen erfolgte gar keine Angabe hinsichtlich der jeweiligen Fahrtstrecke (einmal 12 km bei einer Dienstreise am 20.04.2020 und einmal 53 km bei einer Dienstreise zwischen dem 19.11.2019 und dem 20.11.2019).

Der Einsatz der Dienstfahrzeuge ist vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu gehört auch die Fahrtstrecke des Dienstwagens. Inner-

⁸³ § 15 Absatz 2 - 4 BNatSchG, § 7 Absatz 1 – 4 LNatSchG, §§ 3 - 5 LKompV: beinhaltet den Zeitpunkt der Herstellung (i.d.R. mit Eingriffsbeginn) die Unterhaltung und die Dauer der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

⁸⁴ § 36 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG; die Baufreigabe wird erst nach Erbringung der Sicherheitsleistung erteilt

⁸⁵ Mit der Bezeichnung „Stadtgebiet“ wurden regelmäßig Fahrtstrecken zwischen 2 Kilometer bis 17 Kilometer zurückgelegt.

halb eines Stadtgebiets muss als Fahrtziel die Adresse eingetragen werden. Umwege sind kurz zu begründen. Detaillierte Fahrtenbücher sichern die ordnungsgemäße Verwendung – vor allem die ausschließlich dienstliche Nutzung – der Dienstfahrzeuge. Angaben zum Reisezweck wurden überwiegend nicht eingetragen.⁸⁶

- 29 Die Fahrten sind nachvollziehbar in den Fahrtenbüchern zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitarbeiter werden angewiesen, künftig die Fahrten mit dem Dienstwagen nachvollziehbar im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

3.8.6 Inventar / Abschreibungen in der Mannheimer Str.22

Im Rahmen der Prüfung der unteren Naturschutzbehörde, welche in der Außenstelle „Mannheimer Str. 22“ untergebracht ist, erfolgte anhand der Inventarliste aus C.I.P eine Überprüfung der in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Abschreibungswerte.

Folgende Feststellungen wurden hierbei getroffen:

- Bei dem Zeiterfassungsterminal mit der Inventarnummer: 026214⁸⁷ ist eine Abschreibungsdauer von 5 Jahren hinterlegt. Nach der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibung (Abschreibungsrichtlinie -VV- AfA) werden Zeiterfassungsgeräte über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.
- Die Einbauküche mit der Inventarnummer: 026105⁸⁸ wird mit einer Abschreibungsdauer von 15 Jahren berücksichtigt, wobei die Einbauküche mit der Inventarnummer: 026106⁸⁹ im gleichen Anwesen mit einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren berücksichtigt wird. Nach der Abschreibungsrichtlinie -VV- AfA werden Einbauküchen mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben.

⁸⁶ vgl. Nr. 6.3.1.2 des Prüfberichtes des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.01.2020

⁸⁷ Anlagenummer: 23558

⁸⁸ Anlagenummer: 23557

⁸⁹ Anlagenummer: 23565

Im Rahmen der Prüfung wurde das Referat 14 „Finanzen“ über die Feststellungen des RGPA informiert. Die Abschreibungsdauer für die Inventarnummer 026105 wurde im Rahmen der Prüfungshandlung geändert. Die Änderung für die Inventarnummer: 026214 wird zeitnah umgesetzt.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die vom RGPA gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergab:

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Bad Dürkheim.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Soweit in diesem Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt wird, wurde die Haushaltswirtschaft in den geprüften Bereichen vorschriftsmäßig geführt.

Abschließend kann das RGPA aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2020 empfehlen.

Im Auftrag

René Planer

Dingenouts

Reis

Scheurlen

Storck

Kommissarischer

Leiter des RGPA

Prüfungsbeauftragte